

19.12.03

Fz - In - Wi

Verordnung**des Bundesministeriums der Finanzen**

Verordnung zur Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung**A. Problem und Ziel**

- Mit der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung wurden zur Umsetzung der Regelungen des Einkommensteuergesetzes zur Förderung einer kapitalgedeckten Altersversorgung die Einzelheiten des Datenaustausches und der Ausgestaltung des Verfahrens, vor allem für die Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung, Rückzahlung und Rückforderung der Zulagen sowie für die Rückforderung der nach § 10a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes festgestellten Beträge bestimmt.
- Änderung der Verordnung aufgrund der Einbeziehung der Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zeitweise für eine andere Beschäftigung unter Wegfall der Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit ruhegehaltsfähig ist, in den Kreis der nach § 10a Einkommensteuergesetz und Abschnitt XI Einkommensteuergesetz förderberechtigten Personen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz), der Bestimmung der Zuständigkeit der zuständigen Stelle bei Wechsel des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses des Steuerpflichtigen, der Notwendigkeit der Übermittlung von Zahlungs-Referenzdateien, der Änderung des Verfahrens bei einem Anbieterwechsel, bei einer automatisierten Mitteilung von bestimmten Ermittlungsergebnissen sowie bei einem Festsetzungsantrag, der Ausdehnung der beschränkten Zuständigkeit der Hauptzollämter im Falle der Vollstreckung, der Erstreckung der Aufzeichnungspflichten auf Beträge, die für eine Hinterbliebenenabsicherung verwendet wurden, sowie redaktionelle Anpassungen und Änderungen der Datensätze und Datenbeschreibungen.

B. Lösung

- Bestimmung des zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgebers als zuständige Stelle für den Datenaustausch mit der zentralen Stelle aufgrund der Erweiterung des förderberechtigten Personenkreises und Bestimmung des Umfangs der Mitteilungspflicht.
- Bestimmung zur zeitanteiligen Zuordnung der Meldepflichten der zuständigen Stellen bei Wechsel des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses.

- Vorschriften zur Übermittlung von Zahlungs-Referenzdateien.
- Bestimmungen für die Abwicklung des Verfahrens, wenn bei einem Anbieterwechsel die Datenübermittlung zwischen den Anbietern über die zentrale Stelle erfolgt.
- Bestimmungen für das Verfahren bei einer automatisierten Mitteilung von bestimmten Ermittlungsergebnissen, insbesondere zu welchem Zeitpunkt die Abweisung eines Datensatzes bereits als Übermittlung eines Ermittlungsergebnisses gilt
- Bestimmungen für die Übermittlung des Festsetzungsergebnisses von der zentralen Stelle an den Anbieter
- Ausweitung der beschränkten Zuständigkeit der Hauptzollämter auf sämtliche in Betracht kommenden Bescheide über Forderungen der zentralen Stelle
- Erweiterung der Aufzeichnungspflichten für die Hinterbliebenenabsicherung mit gesonderter Risikoprämie.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

keine

2. Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine Kosten, die über den durch § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes entstandenen Vollzugsaufwand hinausgehen.

E. Sonstige Kosten

Die bei den übrigen Beteiligten anfallenden Kosten gehen ebenfalls nicht über die im Altersvermögensgesetz bezifferten hinaus.

19.12.03

Fz - In - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 17. Dezember 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung zur Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Auf Grund des § 99 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung vom 17. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4544) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Auftraggeber“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird nach dem Wort „Stelle“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Steuerpflichtige die nach § 10a Abs. 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erforderliche Einverständniserklärung abgegeben, ist die zuständige Stelle verpflichtet, die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags

und für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten zu erfassen und an die zentrale Stelle durch Datensatz nach Anlage 3 Abschnitt 2 zu übermitteln. Sind für ein Beitragsjahr mehrere zuständige Stellen zur Meldung der Daten nach § 10a Abs. 1a des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, meldet jede zuständige Stelle die Daten für den Zeitraum, für den jeweils das Beschäftigungs-, Amts- oder Dienstverhältnis bestand. Ist das Kindergeld für den Zulageberechtigten nicht von der zuständigen Stelle festgesetzt worden, entfällt die Meldung der kinderbezogenen Daten. In den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes hat die zuständige Stelle zu bestätigen, dass das auf den Steuerpflichtigen anzuwendende Versorgungsrecht eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorsieht. Sie hat dies durch Datensatz nach Anlage 3 Abschnitt 2 an die zentrale Stelle zu übermitteln. Im Fall des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes hat die zuständige Stelle zu bestätigen, dass die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird. Sie hat dies durch Datensatz nach Anlage 3 Abschnitt 2 an die zentrale Stelle zu übermitteln. Die Datenbeschreibung der Mitteilungen nach den Sätzen 1, 5 und 7 ergibt sich aus der Anlage 4 Abschnitt 2.1 (Meldegrund BZ01).“

3. Nach § 10 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Anbieter hat der zentralen Stelle durch Datensatz nach Anlage 7 Abschnitt 17 zu übermitteln, dass er den nach § 90 Abs. 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes an die zentrale Stelle abzuführenden Rückforderungsbetrag und den nach § 94 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes an die zentrale Stelle abzuführenden Rückzahlungsbetrag sowie einen erhobenen Verspätungs- oder Säumniszuschlag gezahlt hat. Die Datenbeschreibung ergibt sich aus Anlage 8 Abschnitt 1.8 (Meldegrund AZRR).“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Anbieter des bisherigen Vertrags kann die Mitteilung nach Satz 1 über die zentrale Stelle dem Anbieter des neuen Vertrags durch Datensatz übermitteln. Die zentrale Stelle leitet die Mitteilung ohne inhaltliche Prüfung an den Anbieter des neuen Vertrags. Der Anbieter des bisherigen Vertrags hat den Anbieter des neuen Vertrags über eine Abweisung eines Datensatzes (Meldegrund AZ01) nach § 12 Abs. 2 Satz 4 oder 5 unverzüglich zu unterrichten.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird das Altersvorsorgevermögen im laufenden Beitragsjahr vollständig auf einen neuen Anbieter übertragen, ist dieser Anbieter zur Ausstellung der

Bescheinigung nach § 92 des Einkommensteuergesetzes für das gesamte Beitragsjahr verpflichtet.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist vor einer Übertragung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag an den Zulageberechtigten ausgezahlt worden, hat der Anbieter nach § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes des bisherigen Vertrags dem Anbieter nach § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes des neuen Vertrags die Angaben nach § 92b Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie die Höhe des Auszahlungsbetrages, der monatlichen Rückzahlungsraten, der bereits geleisteten Rückzahlungsbeträge und Daten über einen Zahlungsrückstand zu übermitteln. Der Anbieter des bisherigen Vertrags kann die Mitteilung nach Satz 1 über die zentrale Stelle dem Anbieter des neuen Vertrags durch Datensatz übermitteln. Die zentrale Stelle leitet die Mitteilung ohne inhaltliche Prüfung an den Anbieter des neuen Vertrags weiter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Fälle des § 92a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes.“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 4“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 4“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2 bis 4“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Ermittlungsergebnis kann auch durch Abweisung des Datensatzes (Meldegrund AZ01), der um eine in der Anlage 2 Abschnitt 6.2 besonders gekennzeichnete Fehlermeldung ergänzt wird, übermittelt werden. Ist der Datensatz (Meldegrund AZ01) aufgrund von unzureichenden oder fehlerhaften Angaben des Zulageberechtigten abgewiesen sowie um eine Fehlermeldung ergänzt worden und werden die Angaben innerhalb der Antragsfrist des § 89 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes von dem Zulageberechtigten an den Anbieter nicht nachgereicht, gilt auch diese Abweisung des Datensatzes als Übermittlung des Ermittlungsergebnisses.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zentrale Stelle hat dem Anbieter die Auszahlung der Zulage nach § 90 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 15 durch Datensatz nach Anlage 7 Abschnitt 18 zu übermitteln. Die Datenbeschreibung ergibt sich aus

Anlage 8 Abschnitt 2.8 (Meldegrund ZARA). Die zentrale Stelle kann eine Mahnung (§ 259 der Abgabenordnung) durch Datensatz nach Anlage 7 Abschnitt 19 übermitteln. Die Datenbeschreibung ergibt sich aus Anlage 8 Abschnitt 2.9 (Meldegrund ZAMG).“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Mitteilung nach § 90 Abs. 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes über die Festsetzung der Zulage auch schriftlich erfolgen, wenn das bisherige Ermittlungsergebnis im Festsetzungsverfahren nicht geändert wird.“

d) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Rückforderungsbetrag“ durch das Wort „Rückzahlungsbetrag“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 17 wird das Wort „Rückzahlungsbeträge“ durch die Wörter „Forderungen der zentralen Stelle“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Rückzahlungsbeträge“ durch die Wörter „Forderungen der zentralen Stelle“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absendung“ durch die Wörter „Aufgabe zur Post“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) Der Punkt am Ende der Nummer 7 wird durch ein Komma ersetzt, das Wort „und“ und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Beiträge und Zulagen, die zur Hinterbliebenenabsicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes verwendet wurden.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 bis 3 und der Antrag auf Altersvorsorgezulage sind für die Dauer von zehn Jahren nach dem Ende des Beitragsjahres geordnet aufzubewahren.“

9. Die Anlagen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung werden durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Bestimmungen geändert.¹

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

zu Artikel 1

zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 3 Satz 1)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die der Klarstellung dient. Wie sich aus § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind nicht nur der Anbieter sondern andere zur Datenübermittlung verpflichtete Stellen berechtigt, einen Dritten (Auftragnehmer) mit der Datenübermittlung zu beauftragen.

zu Nummer 2 (§ 7)

zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung aus der Einbeziehung der Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zeitweise für eine andere Beschäftigung unter Wegfall der Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist, in den Kreis der nach § 10a Einkommensteuergesetz und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes förderberechtigten Personen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz). Die Daten hat der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber zu übermitteln, da diese Stelle über die erforderlichen Daten verfügt.

zu Buchstabe b (Absatz 3)

Wechselt der Steuerpflichtige sein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis kann damit ein Wechsel der zuständigen Stelle verbunden sein. Erfolgt der Wechsel im laufenden Beitragsjahr kann fraglich sein, welche zuständige Stelle zur Datenübermittlung verpflichtet ist und auf welchen Zeitraum sich ihre Meldepflicht erstreckt. Um einen unnötigen Datenfluss zwischen den zuständigen Stellen zu vermeiden, wird geregelt, dass die jeweilige zuständige Stelle die Daten für den Zeitraum meldet, für den ein Beschäftigungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis bestand. Hierdurch wird sichergestellt, dass die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags erforderlichen Daten zutreffend gemeldet werden. Scheidet der Steuerpflichtige aus dem aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis endgültig aus, hat

¹ Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

die zuständige Stelle letztmalig eine Meldung bis zum jeweiligen für das letzte Beitragsjahr maßgebenden Meldezeitpunkt abzugeben.

Die Mitteilungspflichten der zuständigen Stelle werden in Satz 5 für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Arbeitgeber erweitert. Der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber hat der zentralen Stelle auch mitzuteilen, ob die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, da diese Angabe für die Überprüfung des Vorliegens der Förderberechtigung erforderlich ist. Die Einverständniserklärung nach § 10a Abs. 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erstreckt sich auch auf diese Mitteilung.

zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 4a)

Die Meldung (Rückzahlungs-Referenzdatei – AZRR) dient der Sicherstellung, dass die abgeführten Rückzahlungs- und Rückforderungsbeträge den Zulagekonten der einzelnen Zulageberechtigten zugeordnet werden können und vermeidet Rückfragen bei den Anbietern.

zu Nummer 4 (§ 11)

zu Buchstabe a (Absatz 1)

Bei einem Anbieterwechsel wird den Anbietern die Möglichkeit eröffnet, die Datenübermittlung zwischen den Anbietern über die zentrale Stelle vorzunehmen (Sätze 3 und 4). Die zentrale Stelle würde damit die Daten des bisherigen Anbieters an den neuen Anbieter übermitteln. Die sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Meldepflichten der Anbieter gegenüber der zentralen Stelle bleiben hiervon unberührt. Mit der Regelung in Satz 5 wird sichergestellt, dass der Antragsteller von der Abweisung des Datensatzes mit besonders gekennzeichnete Fehlermeldung (§ 12 Abs. 2 Satz 4) oder aufgrund von unzureichenden oder fehlerhaften Angaben im Zulageantrag (§ 12 Abs. 2 Satz 5) über den neuen Anbieter Kenntnis erhält.

zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass bei einer vollständigen Übertragung des Altersvorsorgevermögens für das laufende Beitragsjahr eine Bescheinigung nach § 92 des Einkommensteuergesetzes nur von einem Anbieter ausgestellt wird. In diese Bescheinigung sind auch Ermittlungsergebnisse des laufenden Beitragsjahres nach § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5 aufzunehmen. Zur Ausstellung dieser Bescheinigung ist der Anbieter des neuen Vertrags verpflichtet, da das Altersvorsorgevermögen nunmehr auf einem bei ihm geführten Vertrag geführt wird. Für das abgelaufene Beitragsjahr bleibt der Anbieter des bisherigen Vertrages weiterhin verpflichtet, die Bescheinigung nach § 92 des Einkommensteuergesetzes auszustellen.

zu Buchstabe c (Absatz 2)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

zu Nummer 5 (§ 12)

zu Buchstabe a (Absatz 2 Sätze 4 und 5)

Die zentrale Stelle kann nach Satz 4 den Anbieterdatensatz AZ01, der um eine besonders gekennzeichnete Fehlermeldung ergänzt wird, an den Anbieter zurücksenden, weil bei der Prüfung erkennbar wird, dass der Datensatz aus materiellen Gründen nicht verarbeitet werden kann (z.B. Vertrag ist auf einen anderen Anbieter übertragen worden, Zulageantrag bei schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens). Die Abweisung stellt eine Form der Übermittlung des Ermittlungsergebnisses dar. Im Antragsverfahren nach § 89 des Einkommensteuergesetzes ist in diesen Fällen eine Korrektur oder Ergänzung des Zulageantrages nicht mehr möglich.

Werden bei einem Datensatz (Meldegrund AZ01), der aufgrund von unzureichenden Angaben des Zulageberechtigten zurückgewiesen worden ist, die Angaben noch innerhalb der Antragsfrist des § 89 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes an den Anbieter nachgereicht, ist eine Korrektur des Zulageantrages nach Satz 5 noch im Antragsverfahren nach § 89 des Einkommensteuergesetzes möglich. Ist die Antragsfrist abgelaufen, gilt auch in diesen Fällen die Abweisung des Datensatzes als Ermittlungsergebnis. Der Anbieter ist nach § 92 des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, auch dieses Ermittlungsergebnis in die Bescheinigung nach § 92 des Einkommensteuergesetzes aufzunehmen.

Die Mitteilung durch die zentrale Stelle entfaltet gegenüber dem Zulageberechtigten zunächst keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Erst durch die Mitteilung in der Bescheinigung nach § 92 des Einkommensteuergesetzes findet der Zulageantrag gegenüber dem Zulageberechtigten seinen förmlichen Abschluss und eröffnet ihm die Möglichkeit einen Festsetzungsantrag nach § 90 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zu stellen.

zu Buchstabe b (Absatz 2a)

Die in Satz 1 aufgeführten Daten (Zahlungs-Referenzdatei – ZARA) werden dem Anbieter zusätzlich zu der Quartalszahlung übermittelt. Hierdurch soll dem Anbieter ohne Mehraufwand die konkrete Zuordnung der Quartalszahlung zu den einzelnen Verträgen erleichtert werden. Nach Satz 2 kann eine Mahnung der zentralen Stelle gegenüber dem Anbieter durch Datensatz Geldeingangsmahnung (ZAMG) erfolgen.

zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 4)

Nach der bisherigen Regelung war die Mitteilung über die Festsetzung der Zulage immer auch dem Anbieter durch Datensatz zu übermitteln. Da eine Mitteilung durch Datensatz an den Anbieter in den Fällen nicht erforderlich ist, in denen das bisherige Ermittlungsergebnis nicht geändert wurde, kann die zentrale Stelle den Anbieter hierüber auch schriftlich unterrichten.

zu Buchstabe d (Absatz 8 Satz 2)

In § 95 des Einkommensteuergesetzes wird der Anspruch der zentralen Stelle als Rückzahlungsbetrag bezeichnet, so dass eine redaktionelle Änderung erforderlich ist.

zu Nummer 6 (§ 17)

Um den Aufbau eines eigenen Vollstreckungsdienstes bei der zentralen Stelle zu vermeiden, wird die bisher auf Bescheide über Rückzahlungsbeträge beschränkte Zuständigkeit der Hauptzollämter auf sämtliche in Betracht kommenden Bescheide über Forderungen der zentralen Stelle erweitert.

zu Nummer 7 (§ 18 Abs. 2 Satz 1)

In § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung wird der Begriff der „Aufgabe zur Post“ in der Regelung zur Bekanntgabe schriftlicher Verwaltungsakte und in § 122 Abs. 2a der Abgabenordnung wird der Begriff der „Absendung“ in der Regelung zur Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte verwendet. Die beiden Begriffe sind somit nicht völlig deckungsgleich. Da § 18 Abs. 2 Satz 1 von einer Übermittlung der Bescheinigungen an den Anleger durch die Post ausgeht, erfolgt die Änderung zur Klarstellung.

zu Nummer 8 (§ 19)

zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzung ist für die Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage erforderlich.

zu Buchstabe b (Absatz 4)

Durch die redaktionelle Anpassung soll klargestellt werden, dass sich die Aufbewahrungsfristen auch auf die in Absatz 2 geregelten Aufzeichnungspflichten der Anbieter nach § 80 zweite Alternative des Einkommensteuergesetzes und in Absatz 3 geregelten Aufzeichnungspflichten der Arbeitgeber beziehen.

zu Nummer 9 (Anlagen)

In die Anlagen werden die Änderungen in den Datensätzen 1, 3, 5, 7 und Datenbeschreibungen 2, 4, 6, 8 aufgenommen. Die Änderungen setzen die oben genannten Änderungen um und beinhalten im Übrigen Datensatzbereinigungen.

Finanzielle Auswirkungen

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar.

Anhang zu Artikel 1 Nr. 9

**der Verordnung zur Änderung der
Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
vom ...2003**

1. Anlage 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung des simpleType 'ISO-3166Type' wird in 'ISO-3166MitStaatenlosType' geändert. Nach dem Länderkennzeichen 'CR' ist die Zeile

```
<enumeration value = "CS"/>
```

neu aufzunehmen. Nach dem Länderkennzeichen 'KG' ist die Zeile

```
<enumeration value = "KH"/>
```

neu aufzunehmen. Die Zeile mit dem Länderkennzeichen 'YU' ist zu löschen. Nach dem Länderkennzeichen 'ZW' ist die Zeile

```
<enumeration value = "ZZ"/> <!-- staatenlos -->
```

neu aufzunehmen.

- b) Vor dem 'BundeslandType' wird folgender Typ neu aufgenommen:

```
<simpleType name = "ISO-3166Type">
  <restriction base="zusy:ISO-3166MitStaatenlosType">
    <pattern value = "([A-Z][A-Y])|([A-Y][A-Z])"/>
  </restriction>
</simpleType>
```

- c) Im 'ISO-4217Type' ist die '<enumeration value = "RUR"/>' in '<enumeration value = "RUB"/>' zu ändern.

- d) Der 'ZusyIDType' wird wie folgt angepasst:

```
<simpleType name = "ZusyIDType">
  <restriction base = "string">
    <maxLength value = "18"/>
    <minLength value = "1"/>
    <pattern value = "[0-9]{1,18}"/>
  </restriction>
</simpleType>
```

- e) Der 'ABNrType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<simpleType name = "ABNrType">
  <restriction base = "string">
    <length value = "10"/>
    <pattern value = "[0-9]{10}"/>
  </restriction>
</simpleType>
```

- f) Der 'BetriebsnummerType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<simpleType name = "BetriebsnummerType">
  <restriction base = "string">
    <length value = "8"/>
    <pattern value = "[0-9]{8}"/>
  </restriction>
</simpleType>
```

- g) Nach dem Abschluss des 'MeldegrundType' ist der 'MerkmalBeamtVgType' neu aufzunehmen. Der Typ lautet wie folgt:

```
<simpleType name = "MerkmalBeamtVgType">
  <restriction base = "string">
    <!-- Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten
    Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 EStG sind erfüllt -->
    <enumeration value = "1"/>
    <!-- Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach
    § 10a Abs. 1 Nr. 4 EStG sind erfüllt -->
    <enumeration value = "2"/>
    <length value = "1"/>
  </restriction>
</simpleType>
```

- h) Der 'MerkmalKuerzungType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<simpleType name = "MerkmalKuerzungType">
  <restriction base = "string">
    <!-- keine Kuerzung -->
    <enumeration value = "00"/>
    <!-- Mindesteigenbetrag nicht erreicht -->
    <enumeration value = "01"/>
    <!-- Prozentsatz Verteilung geändert -->
    <enumeration value = "02"/>
  </restriction>
</simpleType>
```

```
<!-- Aenderung der Einnahmen -->
<enumeration value = "03"/>
<!-- Aenderung der Kinderanzahl nach Bestaetigung der Familienkasse -->
<enumeration value = "04"/>
<!--Keine Auszahlung wegen Kapitaluebertragung -->
<enumeration value = "10"/>
<!--Teilauszahlung wegen Kapitaluebertragung -->
<enumeration value = "11"/>
<!--Keine Auszahlung wegen schaedlicher Verwendung -->
<enumeration value = "20"/>
<!--Teilauszahlung wegen schaedlicher Verwendung -->
<enumeration value = "21"/>
<!-- kein Anspruch auf Zulage -->
<enumeration value = "99"/>
<length value = "2"/>
</restriction>
</simpleType>
```

- i) Nach dem Abschluss des ‚MerkmalBerechtigungType‘ ist der ‚MerkmalTeilentnahmeType‘ neu aufzunehmen. Der Typ lautet wie folgt:

```
<simpleType name = "MerkmalTeilentnahmeType">
  <restriction base = "string">
    <!-- Teilentnahme -->
    <enumeration value = "01"/>
    <!-- vollstaendige Vertragsaufloesung -->
    <enumeration value = "02"/>
    <!-- Ruecknahme schaedliche Verwendung -->
    <enumeration value = "03"/>
    <length value = "2"/>
  </restriction>
</simpleType>
```

- j) Der ‚StaatType‘ wird wie folgt neu gefasst:

```
<simpleType name = "StaatType">
  <restriction base = "zusy:ISO-3166MitStaatenlosType">
  </restriction>
</simpleType>
```

- k) Der ‚VsNrType‘ wird wie folgt neu gefasst:

```
<simpleType name = "VsNrType">
  <restriction base = "string">
    <length value = "12"/>
    <pattern value =
" (02|03|04|08|09|10|11|12|13|14|15|16|17|18|19|20|21|23|24|25|26|28|29|38|39|4
0|42|43|44|48|49|50|51|52|53|54|55|56|57|58|59|60|61|63|64|65|66|68|69|78|79|8
0|81|82|89) (97|96|95|94|93|92|91|90|89|88|87|86|85|84|83|82|81|80|79|78|77|76|
75|74|73|72|71|70|69|68|67|66|65|64|63|62|61|60|59|58|57|56|55|54|53|52|51|50|
49|48|47|46|45|44|43|42|41|40|39|38|37|36|35|34|33|32|31|30|29|28|27|26|25|24|
23|22|21|20|19|18|17|16|15|14|13|12|11|10|09|08|07|06|05|04|03|02|01|00) (00|01
|02|03|04|05|06|07|08|09|10|11|12) ([0-9]{2}) ([a-z] | [A-Z]) ([0-9]{3})"/>
  </restriction>
</simpleType>
```

2. Anlage 1 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der ‚VergabedatenGroup‘ wird folgender Typ neu aufgenommen:

```
<complexType name="VergabedatenErw">
  <sequence>
    <element name="Geschlecht" type="zusy:GeschlechtType"/>
  </sequence>
  <attribute name="staat" type="zusy:StaatType" use="optional"/>
  <attributeGroup ref="zusy:VergabedatenGroup"/>
</complexType>
```

- b) Nach dem ‚AnlegerMitAnschriftType‘ wird folgender Typ neu aufgenommen:

```
<complexType name= "AnlegerMitOptionalAnschriftType">
  <complexContent>
    <extension base= "zusy:AnlegerType">
      <sequence>
        <element name="Anschrift" type="zusy:AnschriftType" minOccurs="0"
maxOccurs="1"/>
      </sequence>
    </extension>
  </complexContent>
</complexType>
```

```
</extension>
</complexContent>
</complexType>
```

- c) Der 'AnlegerOhneNrType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name="AnlegerOhneNrType">
  <complexContent>
    <extension base="zusy:PersType">
      <sequence>
        <element name="Anschrift" type="zusy:AnschriftType"/>
        <element name="staat" type="zusy:StaatType"/>
      </sequence>
      <attributeGroup ref="zusy:VergabedatenGroup"/>
    </extension>
  </complexContent>
</complexType>
```

- d) Nach dem 'AnlegerOhneNrType' werden folgende Typen neu aufgenommen:

```
<complexType name="AnlegerAZ01Type">
  <complexContent>
    <extension base="zusy:PersType">
      <attribute name="zuNr" type="zusy:VsNrType" use="optional"/>
      <attribute name="gebOrt" type="zusy:OrtType" use="required"/>
    </extension>
  </complexContent>
</complexType>
<complexType name="AnlegerErgType">
  <complexContent>
    <extension base="zusy:VergabedatenErw">
      <attribute name="telefon" type="zusy:AktzType" use="optional"/>
    </extension>
  </complexContent>
</complexType>
```

3. Anlage 2 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

In der zweiten Spalte der Tabelle sind die Zeilen der LVA Württemberg und der LVA Baden zu verbinden. Die bisherigen Bezeichnungen sind durch die Bezeichnung 'LVA Baden-Württemberg' zu ersetzen.

4. Anlage 2 Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile der Währungsangabe für den Staat 'Jugoslawien' ist eine Leerzeile aufzunehmen. In den Spalten 'Land', 'Währung (bis 31.12.2001)' und 'Schlüssel (bis 31.12.2001)' ist die Zeile mit den Einträgen für den Staat 'Jugoslawien' mit der eingefügten Leerzeile zu verbinden. In der eingefügten Leerzeile sind die Spalten 'Währung (ab 01.01.2002)' und 'Schlüssel (ab 01.01.2002)' miteinander zu verbinden. In die zuletzt verbundenen Zellen ist folgender Text aufzunehmen:
bis 03.02.2003 – siehe auch 'Serbien und Montenegro'
- b) Die zweite Zeile für die Währungsangabe der Russischen Föderation (Schlüssel = RUR) ist zu entfernen.
- c) Nach dem Staat 'Senegal' sind die nachstehenden Zeilen aufzunehmen:

Serbien und Montenegro Gebiet 'Serbien'	- - -	- - -	neuer jugoslawischer Dinar	YUM
Serbien und Montenegro Gebiet 'Montenegro'	Deutsche Mark	DEM	Euro	EUR

5. Anlage 2 Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile des Staats 'Fidichi' ist in der Spalte 'Vollform' der bisherige Eintrag durch 'Republik Fidschi-Inseln' zu ersetzen.

- b) Die Zeile mit folgendem Eintrag ist zu löschen:

Jugoslawien	Bundesrepublik Jugoslawien	YU
-------------	----------------------------	----

- c) In der Zeile des Staats 'Komoren' ist in der Spalte 'Vollform' der bisherige Eintrag durch 'Union der Komoren' zu ersetzen.

- d) Nach der Republik Senegal ist folgende Zeile neu aufzunehmen:

Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro	CS
------------------------	------------------------	----

6. Anlage 2 Abschnitt 6.2 wird wie folgt gefasst:

Fehler-nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeichnete Fehler-meldung
Datensätze/Datenbausteine			
0001	Liegt eine mittelbare Berechtigung (BERECH gleich false) vor, muss der Datenbaustein Ehegatte vorhanden sein.	AZ01	
0003	Liegt eine mittelbare Berechtigung (BERECH gleich false) vor, darf der Datenbaustein Einkommen nicht vorhanden sein.	AZ01	
0004	Erstellungsdatum (DT-ERST) ist kleiner "20050101".	AZ06, AZ07, FZ03	
0007	Konto ist für den angegebenen Zeitraum nicht gültig.	ZF02	
0008	Keine Steuernummer im Bestand enthalten.	ZF01, ZF02	
0009	Stornosatz nicht verarbeitungsfähig, da kein zu stornierender Datensatz vorhanden.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
0010	Stornierung nicht zulässig, da Festsetzungsbescheid erteilt.	AZ01	
0011	Stornierung nicht möglich, ZUNR bzw. Konto nicht im Bestand enthalten.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02	
0013	Datenbaustein FEHLER darf nicht vorhanden sein, wenn das Erstellungsdatum.alt (ERST-ALT) nicht vorhanden ist.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
0014	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da das Konto stillgelegt ist.	AZ01-07, BZ01	
0015	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da Konto nicht vorhanden bzw. Anleger nicht im Bestand. Identifizierung über ZUNR, VNAME und GEBDT nicht möglich.	AZ02-07, BZ01, FZ01, FZ03	
0016	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da Vertrag schädlich verwendet wurde.	ZA01-07	
0017	Eine Zulage wird für diesen Vertrag nicht gewährt, da der Vertrag durch eine Kapitalübertragung auf einen anderen Vertrag	AZ01	X

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
	vollständig aufgelöst wurde.		
0018	Datensatz kann programmtechnisch nicht verarbeitet werden, da undefinierbare Inhalte vorhanden sind.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
0019	Für das angeforderte Veranlagungsjahr liegt keine aktuelle Steuererklärung vor („Kennbuchstabe Überwachung“).	ZF02	
0020	Für das angeforderte Veranlagungsjahr liegt noch keine aktuelle Veranlagung vor.	ZF02	
0022	Eine Kapitalübertragung nach dem Tod des Anlegers auf einen Vertrag des Ehegatten können zurzeit vom System nicht bearbeitet werden.	AZ04, AZ05	
0023	Die Rücksendung eines Datensatzes an den Absender ohne Fehlernummer ist unzulässig.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
0025	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da das Konto stillgelegt bzw. nicht vorhanden ist.	ZA01-07	
0026	Eine Zulage wird für diesen Vertrag nicht gewährt, da der Vertrag schädlich verwendet wurde.	AZ01	X
0027	Da die Meldung zur schädlichen Verwendung bereits erfolgte und der Vertrag in Folge dessen vollständig aufgelöst wurde, ist der Datensatz unzulässig.	AZ02-07, FZ03	
0028	Die Stornierung des Datensatzes ist bis zum Abschluss der hier angemeldeten Kapitalübertragung nicht möglich.	AZ01	
0029	Unter der angegebenen Zulagenummer kann kein Anleger im Bestand der ZfA identifiziert werden.	FZ02, KZ01, KZ02	
0030	Der Datensatz ist unzulässig, da die Daten des Anlegers identisch mit den Daten des Ehegatten sind.	AZ01	
0031	Eine Stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da zwischenzeitlich eine weitere schädliche Verwendung oder eine Kapitalübertragung verarbeitet wurde.	AZ02, AZ03	
0032	Datensatz wird zurzeit noch nicht vom System bearbeitet.	AZ06, AZ07	
0033	Eine Stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da der zurückgeforderte Betrag bereits gezahlt wurde.	AZ02	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
0034	Für einen mittelbar Berechtigten (BERECH gleich false) besteht kein Zulageanspruch für Verträge einer betrieblichen Altersversorgung (3. Stelle der Anbieternummer = 0 und 4. Stelle der Anbieternummer = 5, 6 oder 7).	AZ01	X
ANBIETER, ANBIETER-NEU – Anbieternummer			
0101	Es muss eine gültige Anbieternummer des absendenden Anbieters enthalten sein.	AZ01–07	
ZERTIFI, ZERTIFI-NEU, ZERTIFI-BIS – Zertifizierungsnummer			
0201	Mit Ausnahme von Organisationen der betrieblichen Altersversorgung (3. Stelle der Anbieternummer = 0 und 4. Stelle der Anbieternummer = 5, 6 oder 7, wenn vorhanden) und Direktversicherungen (Pseudozertifizierungsnummer „000001“) ist eine gültige Zertifizierungsnummer vorzugeben. Die Zertifizierungsnummer muss dann in der Zertifizierungsnummerndatei der BaFin vorhanden sein.	AZ01–07, FZ01, FZ03	
0202	Die Zertifizierungsnummer ist nicht für den Anbieter registriert.	AZ01–07, FZ01, FZ03	
FANR – zuständiges Finanzamt			
0301	Es muss eine gültige Finanzamtsnummer enthalten sein.	FZ01-03, ZF01-03	
STNR – Steuernummer			
0401	Wenn FINANZAMT belegt ist, muss die Steuernummer (STNR) versorgt sein.	AZ01	
FINANZAMT – Finanzamt			
0501	Wenn die Steuernummer (STNR) belegt ist, muss auch FINANZAMT versorgt sein.	AZ01	
ZUNR, ZUNR-ALT, ZUNR-G – Zulagenummer			
0601	Prüfziffernprüfung	AZ01–07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02	
0602	Im Datenbaustein EHEGATTE: Liegt eine mittelbare Berechtigung (BERECH = false) vor, muss die Versicherungsnummer bzw. Zulagenummer des unmittelbar Zulageberechtigten immer vorhanden sein.	AZ01	
0603	Die Zulagenummer (ZUNR) muss vorhanden sein, wenn Baustein VERGABEDATEN leer ist.	AZ01	
0604	Eine Verarbeitung des Datensatzes unter dieser Zulagenummer (ZUNR) ist nicht möglich. Der Anleger hat eine neue Zulagenummer erhalten.	AZ01 AZ02, AZ03, AZ04, AZ05, FZ01, BZ01	
REFNR – Referenznummer für den Anbieter im Berechnungsquartal			
0701	JJ im Berechnungsquartal muss größer oder gleich dem Jahr im Antragsdatum (JJ im	ZA02, ZA03, ZA06, ZA07	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
	ANTRAG-DT (Element GRUNDDATEN)) sein.		
BBNR – Betriebsnummer der Zahlstelle			
0801	Es muss eine gültige Betriebsnummer einer zuständigen Stelle enthalten sein.	BZ01, BZ02, ZB01, KZ01, KZ02, ZK01, ZK02	
LFD-BER-NREF - Laufende Referenz der Berechnung			
0901	Es muss die laufende Referenz der Berechnung enthalten sein, auf der die Auszahlung basiert.	ZA02, ZA03	
VTNR – Vertragsnummer			
0A01	Die Vertragsnummer muss im Bestand der ZfA enthalten sein.	AZ02-07, FZ03	
VTNR-NEU – Vertragsnummer des neuen Anbieters			
0B01	Stornierung nicht zulässig, da Vertragsnummer-Neu nicht im Bestand der ZfA enthalten ist.	AZ04, AZ05	
ZUSY-ID – Identifikationsnummer ZfA			
0C01	Die Identifikationsnummer (ZUSY-ID) ist nicht zutreffend bzw. nicht bekannt.	FZ02, KZ01, KZ02	
NNAME, NNAME-G – Familienname			
1001	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01–07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1002	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	AZ01–07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1003	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01–07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1004	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01–07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1006	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01–07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
1007	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1008	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1009	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1010	Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1014	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1015	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
VNAME, VNAME-G – Vorname			
1101	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1102	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1103	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
1105	Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1109	Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1111	Auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1116	Der Vorname muss aus mindestens zwei aufeinander folgenden Buchstaben bestehen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1120	Keine Identität mit den unter der angegebenen ZUNR im Bestand der ZfA vorhandenen Daten.	AZ01-07, BZ01, FZ01, FZ03	
GNAME, GNAME-G – Geburtsname			
1201	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1202	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1203	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1204	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1206	Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
1207	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Geburtsnamens zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1208	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1209	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1210	Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens sind nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1212	Der Geburtsname (GNAME-G) im Datenbaustein Ehegatte des unmittelbar Zulageberechtigten muss vorhanden sein, sofern der erste Buchstabe des Namens (NNAME) vom Buchstaben in der VSNR / ZUNR (ZUNR) abweicht.	AZ01	
1214	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1215	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
NNAME-KIZA – Familienname des Kindergeldberechtigten			
1301	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1302	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1303	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1304	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1306	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
1307	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1308	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1309	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1310	Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1314	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1315	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
VNAME-KIZA – Vorname des Kindergeldberechtigten			
1401	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1402	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1403	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1405	Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1409	Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1411	Auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
TITEL, TITEL-G – Titel			
1501	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01-03	
1502	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01-03	
1503	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01-03	
1505	Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01-03	
1509	Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01-03	
1510	Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01-03	
1513	Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03,	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
		KZ01, ZF01-03	
GNAME-KIZA – Geburtsname des Kindergeldberechtigten			
1601	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1602	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig.	KZ01, KZ02, ZK01	
1603	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	KZ01, KZ02, ZK01	
1604	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	KZ01, KZ02, ZK01	
1606	Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1607	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Geburtsnamens zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1608	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	KZ01, KZ02, ZK01	
1609	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1610	Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1614	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1615	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
NNAME-KN – Familienname			
1701	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1702	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1703	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1704	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1706	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1707	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
1708	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1709	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1710	Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1714	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1715	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
VNAME-KN – Vorname			
1801	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1802	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1803	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1805	Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1809	Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1811	Auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
STR – Straße			
2001	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2002	Mindestens drei gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, die Straße beginnt mit "III" und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2003	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	

Fehler-nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeichnete Fehlermeldung
2004	Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen bestehen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2005	Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe oder eine Ziffer zugelassen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2006	Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma als Folgezeichen zulässig.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2007	Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2008	Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
HAUS-NR – Hausnummer			
2101	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2102	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2103	Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
PLZ – Postleitzahl			
2201	Bei Anschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern "01000" bis "99999" zulässig.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2202	Länderkennzeichen passt nicht zur Postleitzahl.	AZ01, BZ02	
ORT – Wohnort			
2301	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2302	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn der Ortsangabe sind unzulässig.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
		ZK01	
2303	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2304	Auf der ersten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe zugelassen, außer es handelt sich um eine Auslandsanschrift (PLZ = 99999).	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2305	Die Ortsangabe muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2306	Auf der letzten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
GORT, GORT-G – Geburtsort			
2401	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, BZ01, BZ02	
2402	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn der Ortsangabe sind unzulässig.	AZ01, BZ01, BZ02	
2403	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.	AZ01, BZ01, BZ02	
2404	Auf der ersten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01, BZ01, BZ02	
2405	Die Ortsangabe muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	AZ01, BZ01, BZ02	
2406	Auf der letzten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.	AZ01, BZ01, BZ02	
2417	Der Geburtsort enthält einen unzulässigen Eintrag, wie 'unbekannt', 'fehlt' oder 'ohne'.	AZ01, BZ01, BZ02	
2420	Keine Identität mit den unter der angegebenen ZUNR im Bestand der ZfA vorhandenen Daten.	AZ01, BZ01, BZ02	
UNIPOST-Prüfungen zur Anschrift allgemein			
2501	Anschrift postalisch nicht korrekt.	AZ01, BZ02	
2502	Inlandsanschrift als Auslandsanschrift gemeldet.	AZ01, BZ02	
2503	Postleitzahl / Wohnort nicht eindeutig zuzuordnen.	AZ01, BZ02	
2504	Straße nicht eindeutig zuzuordnen.	AZ01, BZ02	
2505	Postleitzahl / Wohnort nicht identifizierbar.	AZ01, BZ02	
2506	Straße nicht identifizierbar.	AZ01, BZ02	
2507	Straße nicht gefunden, Hausnummer nicht	AZ01, BZ02	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
	zuzuordnen.		
2508	Postleitzahl nicht zu ermitteln, da Straßenname mehrfach vorhanden.	AZ01, BZ02	
GESCHL, GESCHL-G – GESCHLECHT			
2601	Die Angabe des Geschlechts des Ehegatten ist ab dem Beitragsjahr 2003 zwingend erforderlich.	AZ01	
2602	Das Geschlecht des Zulageberechtigten (GESCHL) darf nicht mit Geschlecht des Ehegatten (GESCHL-G) identisch sein.	AZ01	
2603	Es fehlt die Angabe des Geschlechtsmerkmals.	BZ02	
LDKZ – Länderkennzeichen			
2701	Es fehlt die Angabe des Länderkennzeichens.	BZ01	
GEBDT, GEBDT-G – Geburtsdatum			
3001	Das Geburtsdatum muss logisch sein. Anmerkung: Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben "00" und Monatsangaben mit "00" zulässig. Tagesangaben größer "31" und Monatsangaben größer „12“ sind nicht zulässig.	AZ01–07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
3002	Unzulässig sind Geburtsdaten, die nach Vollendung des 70. Lebensjahres liegen (Geburtsdatum kleiner Antragsdatum (wenn nicht vorhanden Erstellungsdatum) minus 70 Kalenderjahre).	AZ01, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
3003	Das Geburtsdatum muss gleich dem Geburtsdatum in der ZUNR (Stellen 3 -8 ZUNR (Element ANLEGERDATEN oder Element EHEGATTE) sein. Anmerkung: Für den Vergleich der Daten wird in den Fällen, in denen die Seriennummern der Zulagenummer "49" bzw. "99" überschritten werden, die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die ein unbestimmbares Geburtsdatum (Tagesangabe "00") oder am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe der Zulagenummer berücksichtigt. Für den Jahresvergleich mit dem Geburtsdatum ist das Jahrhundert bei einem Geburtsjahr größer 35 mit 19 zu bilden. Für Geburtsjahre kleiner oder gleich 35 ist das Jahrhundert 20 zu verwenden.	AZ01–AZ07, FZ01, KZ02	
3004	Unzulässig sind Geburtsdaten, die nach Vollendung des 85. Lebensjahres liegen (Geburtsdatum kleiner Verarbeitungsdatum minus 85 Kalenderjahre).	AZ02, AZ03, AZ04, AZ05, AZ06	
3005	Unzulässig sind Geburtsdaten, die nach Vollendung des 90. Lebensjahres liegen (kleiner Verarbeitungsdatum minus 90 Kalenderjahre).	AZ07	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
3007	Unzulässig sind Geburtsdaten, die vor Vervollendung des 14. Lebensjahres liegen (Geburtsdatum größer Antragsdatum (ersatzweise Verarbeitungsdatum) minus 14 Kalenderjahre).	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
3020	Keine Identität mit den unter der angegebenen ZUNR im Bestand der ZfA vorhandenen Daten.	AZ02-07, BZ01, FZ01, FZ03	
DT-ERST – Erstellungsdatum			
3102	Das Erstellungsdatum darf nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ02, FZ03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
3103	Das Jahr des Erstellungsdatums ist größer als das Beitragsjahr plus 4 Jahre.	BZ01	
3104	Das Erstellungsdatum liegt vor dem 01.12. des Jahres vor dem Beitragsjahr.	BZ01	
3105	Das Erstellungsdatum darf nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 18 Monate sein.	FZ01	
3121	Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
BTJAHR – Beitragsjahr			
3201	Das Beitragsjahr muss größer oder gleich 2002 sein.	AZ01, BZ01, FZ01-03, ZA02-04, ZF02	
3202	Der Zulageanspruch entsteht erst nach Ablauf des Beitragsjahres. Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, da das Beitragsjahr nicht vor dem Jahr (JHJJ im Feld ANTRAG-DT im Element GRUNDDATEN) der Antragstellung liegt.	AZ01, ZA02, ZA03	X
3203	Das Beitragsjahr muss kleiner als das aktuelle Jahr (Tagesdatum) sein.	AZ01, BZ01, FZ01-03, ZA02-04, ZF02	
3299	Zulageanträge für das Beitragsjahr 2003 sind bis zum Einsatz des erweiterten Datensatzes AZ01 unzulässig.	AZ01	
ANTRAG-DT – Antragsdatum			
3301	Das Jahr (JHJJ) in der Meldung muss größer oder gleich 2002 sein.	AZ01	
3321	Das Antragsdatum darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	AZ01	
LF-JAHR – Jahr für das der Steuerbescheid gilt			
3401	Das LF-JAHR muss dem Beitragsjahr minus 2	FZ02	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
	entsprechen.		
BIS-E Datum Einkommen			
3603	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-E) liegen.	AZ01	
VON-KIZA - Von-Datum Kindergeldzahlung			
3701	Das Von-Datum muss im Beitragsjahr (BTJAHR) liegen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3702	Von-Datum Kindergeldzahlung (JHJJMM) liegt vor dem Geburtsdatum (JHJJMM).	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3703	Das Jahr des Von-Datums (JHJJ) muss dem Jahr des Bis-Datums (JHJJ aus BIS-KIZA) entsprechen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
BIS-KIZA - Bis-Datum Kindergeldzahlung			
3801	Das Bis-Datum muss im Beitragsjahr (BTJAHR) liegen.	AZ01, KZ01, ZK01	
3803	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-KIZA) liegen.	AZ01, KZ01, ZK01	
3821	Das Bis-Datum darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	AZ01, KZ01, ZK01	
BIS-R - Bis-Datum Rückzahlungszeitraum			
3903	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-R) liegen.	ZA05	
3921	Das Bis-Datum darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	ZA05	
DT-KAPUE – Datum der Kapitalübertragung			
3A01	Das Datum der Kapitalübertragung darf nur einen Monat vor dem Erstellungsdatum des Datensatzes liegen.	AZ04, AZ05	
3A02	Das Datum muss auf den Ersten eines Quartals fallen (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.).	AZ04, AZ05	
3A03	Das Datum der Kapitalübertragung muss sich auf einen gültigen Vertrag beziehen.	AZ04, AZ05	
3A22	Das Datum der Kapitalübertragung darf nicht größer als das Erstellungsdatum plus 4 Monate sein.	AZ04, AZ05	
DT-AUSZ – Auszahlungszeitpunkt			
3B01	Der Auszahlungszeitpunkt muss größer oder gleich 01.01.2002 sein.	AZ06, AZ07, ZA05	
QUTL – Berechnungsquartal			
3C01	JJ im Berechnungsquartal muss größer oder gleich dem Antragsdatum (JJ im ANTRAG-DT (Element GRUNDDATEN)) sein.	ZA02, ZA03	
3C21	Das Berechnungsquartal darf nicht größer als das Quartal des Erstellungsdatums sein.	ZA02, ZA03	
FEST-DT – Datum der Ermittlung der Altersvorsorgezulage			
3D01	Das Datum darf nicht vor dem Datum des Antrages (ANTRAG-DT (Element GRUNDDATEN)) liegen.	ZA02, ZA03, ZA04	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
3D21	Das Datum darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	ZA02, ZA03, ZA04	
DT-STU – Ende des Stundungszeitraumes			
3E01	Wenn eine Stundung oder Verlängerung der Stundung (MM-STU = 1, 2 oder 4) vorliegt, muss ein gültiges Datum vorgegeben sein.	ZA07	
SV-DT – Datum der schädlichen Verwendung			
3G01	Das Jahr des Datums der schädlichen Verwendung muss größer oder gleich 2003 sein.	ZF01	
3G21	Das Datum der schädlichen Verwendung darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	ZF01	
GEBDT-KIZA – Geburtsdatum Kindergeldberechtigter			
3I01	Das Geburtsdatum muss logisch sein. Anmerkung: Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben "00" und Monatsangaben mit "00" zulässig. Tagesangaben größer "31" und Monatsangaben größer „12“ sind nicht zulässig.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3I02	Unzulässig sind Geburtsdaten, die nach Vollendung des 70. Lebensjahres liegen (Geburtsdatum kleiner Verarbeitungsdatum minus 70 Kalenderjahre).	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3I06	Das Geburtsdatum muss kleiner als das Antragsdatum sein.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3I07	Unzulässig sind Geburtsdaten, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres liegen (Geburtsdatum größer Antragsdatum (ersatzweise Erstellungsdatum) minus 14 Kalenderjahre).	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3I20	Keine Identität mit Bestand der ZfA.	KZ01, KZ02, ZK01	
GEBDT-KN – Geburtsdatum Kind			
3J01	Das Geburtsdatum muss logisch sein.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3J02	Unzulässig sind Geburtsdaten, die nach Vollendung des 70. Lebensjahres liegen (Geburtsdatum kleiner Verarbeitungsdatum minus 70 Kalenderjahre).	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3J06	Das Geburtsdatum muss kleiner als das Antragsdatum sein.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
DT-ERST-ALT – ursprüngliches Erstellungsdatum			

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
3K01	Das ursprüngliche Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ02, FZ03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
3K02	Das ursprüngliche Erstellungsdatum darf nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ02, FZ03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
3K03	Das ursprüngliche Erstellungsdatum ist nur zulässig, wenn eine Stornierung einer Meldung vorliegt oder eine Fehlernummer vorhanden ist.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
3K04	Das ursprüngliche Erstellungsdatum ist größer als das Erstellungsdatum.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
3K05	Das ursprüngliche Erstellungsdatum muss vorhanden sein, wenn eine Stornierung einer Meldung vorliegt oder eine Fehlernummer vorhanden ist.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
3K06	Das ursprüngliche Erstellungsdatum darf nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 18 Monate sein.	FZ01	
BIS-KIR – Bis-Datum Kindergeldrückforderung			
3L03	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-KIR) liegen.	KZ02	
3L21	Das Datum der Kindergeldrückforderung darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	KZ02	
DT-SCHAEDL – Datum der schädlichen Verwendung			
3M01	Das Jahr des Datums der schädlichen Verwendung muss größer oder gleich 2003 sein.	AZ02, AZ03, ZA06, ZA07	
3M22	Das Datum der schädlichen Verwendung DT-SCHAEDL darf nicht mehr als 5 Monate nach dem Erstellungsdatum des Datensatzes liegen.	AZ02, AZ03, ZA06, ZA07	
DT-STUNDUNG – Datum des Stundungsantrags			
3N01	Das Stundungsdatum muss vorhanden sein, wenn das Stundungskennzeichen gleich 1 oder 2 ist.	AZ02	
3N21	Das Datum des Stundungsantrags darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	AZ02	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
RV-EIN - Beitragspflichtige Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung			
4003	RV-EIN, RV-EG und LF-EG sind nicht vorhanden und es liegt eine unmittelbare Berechtigung (BERECH gleich true) vor und der Anleger ist kein Beamter (BEAMTER gleich false).	AZ01, ZA02, ZA03	
RV-WKZ-EIN, RV-WKZ-EG, LF-WKZ-EG, BESOLD-WKZ – Währungskennzeichen			
4101	Für das Veranlagungs- bzw. Besoldungsjahr 2001 sind in den Feldern LF-WKZ-EG und BESOLD-WKZ nur die Währungsangaben DEM und EUR, ab dem Veranlagungs- bzw. Besoldungsjahr 2002 ausschließlich EUR zulässig.	AZ01, BZ01, FZ02	
4102	Ab dem Beitragsjahr 2003 sind in den Feldern RV-WKZ-EIN und RV-WKZ-EG folgende Währungen unzulässig: BEF, DEM, FIM, FRF, GRD, ITL, LUF, NLG, ATS, PTE, ESP	AZ01	
LF-EG – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft			
4303	LF-EG muss größer oder gleich 0,00 sein.	FZ02, ZF03	
BT-ABGEF – an ZfA abgeführte Betragssumme			
4401	Der im Datensatz enthaltene Betrag ist geringer als der tatsächlich an die ZfA gezahlte Rückzahlungsbetrag.	AZ03	
AUSZBT – Zulagenschädlicher Auszahlungsbetrag			
4601	Zulagenschädlicher Auszahlungsbetrag darf nicht größer als GESKTL sein.	AZ02	
SU-AVOR – Summe der zu übertragenden Altersvorsorgezulage			
4A01	SU-AVOR muss größer 0,00 sein, wenn ANBIETER ungleich ANBIETER-NEU.	AZ04, AZ05	
4A02	SU-AVOR muss gleich 0,00 sein, wenn ANBIETER gleich ANBIETER-NEU (interner Vertragswechsel).	AZ04, AZ05	
BT-NGEZ – nicht zurückgezahlter Betrag			
4B01	Der Inhalt BT-NGEZ muss größer 0,00 sein.	AZ07	
BT-ZUL – Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt gutgeschriebenen Altersvorsorgezulage			
4C01	BT-ZUL muss größer 0,00 sein.	AZ06	
BEI-AV-GES – Altersvorsorgebeitrag Gesamt			
4D01	BEI-AV-GES muss größer oder gleich 0,00 sein.	FZ01	
BEI-AV – Altersvorsorgebeitrag je Vertrag			
4E01	BEI-AV muss größer oder gleich 0,00 sein.	FZ01	
BEI-STVER – Altersvorsorgebeitrag (ohne den Betrag Altersvorsorgezulage), auf den § 10a EStG angewendet wurde			
4F01	BEI-STVER muss größer oder gleich 0,00 sein.	FZ01	
GESKTL – Vorhandenes Altersvorsorgevermögen			
4G01	GESKTL muss größer 0,00 sein.	AZ02	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
AUSZBT – Zulageschädlicher Auszahlungsbetrag			
4H01	AUSZBT muss größer 0,00 sein.	AZ02	
4H02	Wenn MM-SCHAEDL gleich 01, 04, 14 muss AUSZBT gleich GESKTL, für MM-SCHAEDL gleich 10 muss AUSZBT kleiner oder gleich URKAP sein.	AZ02	
4H03	Zulageschädlicher Auszahlungsbetrag darf nicht größer als GESKTL bzw. URKAP sein.	AZ02	
BTR-ZUL-GES – Betrag Altersvorsorgezulage Gesamt			
4I01	BTR-ZUL-GES muss größer oder gleich 0,00 sein.	FZ01	
BTR-ZUL – Gesamtbetrag der Altersvorsorgezulage			
4J01	BTR-ZUL entspricht nicht der Summe aus BTR-GRUZUL (Grundzulage) und BTR-KIZUL (Kinderzulage).	ZA02, ZA03	
BTR-RU-ZUL – Rückzahlungsbetrag der Zulage			
4M01	Wenn BTR-RU-ST gleich 0,00 ist, muss BTR-RU-ZUL vorhanden sein.	ZA07	
4M02	Wenn MM-STU gleich 0 (keine Stundung) ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein.	ZA07	
BTR-RU-ST – Rückzahlungsbetrag der Steuerermäßigung			
4N01	Wenn BTR-RU-ZUL gleich 0,00 ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein.	ZA07	
4N02	Wenn MM-STU gleich 0 (keine Stundung) ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein.	ZA07	
BTR-MAUSZ - Auszahlungsbetrag aus Mitteilung			
4O01	Der Auszahlungsbetrag darf nicht größer als der Betrag der Altersvorsorgezulage sein.	ZA02, ZA03	
4O02	Wenn BTR-MRUECK gleich 0,00 ist, muss BTR-MAUSZ größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03	
BTR-MRUECK - Betrag der Rückforderung aus Mitteilung			
4P01	Wenn BTR-MAUSZ gleich 0,00 ist, muss BTR-MRUECK größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03	
BTR-QAUSZ - saldierter Betrag der Auszahlung für Quartal			
4Q01	Der Auszahlungsbetrag darf nicht größer als der Betrag der Altersvorsorgezulage sein.	ZA02, ZA03	
4Q03	BTR-QAUSZ darf nicht größer 0,00 sein, wenn BTR-QRUECK größer 0,00 ist.	ZA02, ZA03	
BTR-QRUECK - saldierter Betrag der Rückzahlung für Quartal			
4R03	BTR-QRUECK darf nicht größer 0,00 sein, wenn BTR-QAUSZS größer 0,00 ist.	ZA02, ZA03	
BT-EINB – vom Anbieter einbehaltene Betragssumme			
4T01	Ist BT-EINB größer als 0,00, muss sie mit BT-ABGEF identisch sein.	AZ03	
URKAP – ursprüngliches Altersvorsorgevermögen			
4U01	Ursprüngliches Altersvorsorgevermögen muss bei Merkmal schädliche Verwendung (MM-	AZ02	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
	SCHAEDL) gleich 10, 11, 12, 13 vorhanden sein.		
BTR-GRUZUL - Betrag der Grundzulage			
4V01	Der Betrag der Grundzulage darf nicht größer als der Gesamtbetrag der Altersvorsorgezulage (BTR-ZUL) sein.	ZA02, ZA03	
4V02	Wenn BTR-ZUL größer 0,00, dann muss BTR-GRUZUL größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03	
BTR-KIZUL - Betrag der Kinderzulage			
4W01	Der Betrag der Kinderzulage muss kleiner als der Gesamtbetrag der Altersvorsorgezulage (BTR-ZUL) sein.	ZA02, ZA03	
4W02	Wenn BTR-GRUZUL kleiner BTR-ZUL, dann muss BTR-KIZUL größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03	
4W03	Wenn ANZ-KI vorhanden, dann muss BTR-KIZUL größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03	
ANZ-KI			
4X01	Wenn BTR-KIZUL größer 0,00, dann muss ANZ-KI vorhanden sein.	ZA02, ZA03	
MM-KAN – Merkmal kein Anspruch auf Zulage			
5001	Ein Feldinhalt ungleich 00 ist nur zulässig, wenn MM-KUEZ gleich 99 ist.	ZA02, ZA03	
MM-KUEZ – Merkmal Kürzung der Zulage			
5101	Ein Feldinhalt gleich 00 bis 21 ist nur zulässig, wenn MM-KAN gleich 00 ist.	ZA02, ZA03	
STD-KZ – Kennzeichen zur Stundung			
5201	Ein Inhalt ungleich 0 ist nur zulässig, wenn es sich um eine schädliche Verwendung als Folge des Wegfalls der Steuerpflicht (MM-SCHAEDL gleich 04) handelt.	AZ02	
STANG, STANG-G – Staatsangehörigkeit			
5301	Es sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel zulässig (z.B. 'DE' für Deutschland).	AZ01, BZ02	
5302	Die Angabe der Staatsangehörigkeit des Zulageberechtigten ist für das Beitragsjahr 2002 zwingend erforderlich, da keine Zulagenummer (ZUNR) angegeben wurde.	AZ01	
5303	Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist ab dem Beitragsjahr 2003 zwingend erforderlich.	AZ01	
KIZUAN – Merkmal, ob Kinderzulage beantragt ist			
5401	Kinderzulage ist beantragt, aber keine Angabe von Kindern.	AZ01	
5402	Kinderzulage ist nicht beantragt, aber Angabe von Kindern.	AZ01	
MM-MITTELBAR – Merkmal zur Art der Berechtigung			
5701	Wenn mittelbare Berechtigung vorliegt (MM-MITTELBAR gleich true), sind Daten in den	FZ01	

Fehler-nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeichnete Fehlermeldung
	Feldern RV-EIN, RV-EG, LF-EG und BESOLD nicht zulässig.		
5702	Wenn unmittelbare Berechtigung vorliegt (MM-MITTELBAR gleich false), muss in einem der Felder RV-EIN, RV-EG, LF-EG oder BESOLD ein Inhalt größer 0,00 vorhanden sein.	FZ01	
MM-SCHAEDL – Merkmal schädliche Verwendung			
5801	Das Merkmal „teilweise Entnahme § 92a EStG“ (MM-SCHAEDL gleich 05) ist zurzeit unzulässig, da das Mindestentnahmekapital noch nicht vorliegen kann.	AZ02	
BEAMTER – Merkmal, ob Berechtigter ausschließlich Beamter ist			
5901	Ist BERECH gleich false (mittelbar berechtigt) oder nicht vorhanden, darf das Merkmal BEAMTER nicht true sein.	AZ01	
BERECH - Kennzeichnung der Zulageberechtigung			
5A01	Ab dem Beitragsjahr 2003 ist die Angabe der Zulageberechtigung zwingend erforderlich.	AZ01	
Grundsätzliche Prüfungen gegen den Bestand der ZfA			
6001	Identischer Datensatz mit gleicher Anbieternummer oder gleicher Dienststelle oder gleicher Finanzamtsnummer und gleicher ZUNR und gleichem Erstellungsdatum bereits vorhanden.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-04, ZK01	
6002	Vertragsnummer und Anbieternummer aus der Meldung nicht im Konto vorhanden.	AZ02-07	
6003	Die Mitteilung des Rückzahlungsbetrages (Meldegrund ZA06) für gleiche Vertragsnummer noch nicht erstellt.	AZ03	
6004	Datensatz AZ02 mit gleicher Vertragsnummer und Merkmal schädliche Verwendung (MM-SCHAEDL) gleich 01, 08, 10, 12 oder 14 vorhanden und DT-KAPUE (Datum Kapitalübertragung) größer Erstellungsdatum aus AZ02.	AZ04	
6005	Das Datum Kapitalübertragung (DT-KAPUE) entspricht nicht Datum Kapitalübertragung im Bestand bei gleicher Vertragsnummer.	AZ05	
6006	SU-AVOR entspricht nicht dem mitgeteilten Betrag des anderen Beteiligten.	AZ04, AZ05	
6007	Ein Zulageantrag für einen zweiten bzw. weiteren Vertrag ist bei einem mittelbaren Berechtigten (BERECH gleich false) unzulässig.	AZ01	X
6008	Mindestens einer der Inhalte der Felder VTNR-NEU, ZERTIFI-NEU oder ANBIETER-NEU müssen sich gegenüber dem Bestand ändern.	AZ04	

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
6010	Das Datum Kapitalübertragung (DT-KAPUE) ist bei Wechsel der Vertragsnummer oder Zertifizierungsnummer bereits vorhanden.	AZ04	
6011	Bei Erstmeldung: Eine Meldung zur Kapitalübertragung mit diesem Datum (DT-KAPUE) liegt bereits vor. Bei Stornierung: Die Vertragsnummer ist nicht im Bestand der ZfA enthalten.	AZ04, AZ05	
6013	PROZ-UEB (Prozentsatz des zu übertragenden Altersvorsorgevermögens) entspricht nicht dem Verhältnis gezahlte Zulage - zu übertragende Zulage.	AZ04	
6015	Zertifizierungsnummer passt nicht zum angegebenen Vertrag.	AZ02-07, FZ01	
6016	Vertragswechsel (0,00 EUR übertragenes Kapital) nicht zulässig, da Vertragsnummer für den gleichen Anbieter bereits im Bestand.	AZ04, AZ05	
6019	UEB-RUECKZ-EIGH entspricht nicht dem Merkmal im Bestand bei gleicher Vertragsnummer (aus Meldegrund AZ04).	AZ05	
6020	Für den in der Meldung genannten Vertrag sind keine Förderungen in Form von Zulagen oder Steuerermäßigungen gezahlt worden.	AZ02	
6021	Datensatz nicht zulässig, da bereits ein Datensatz mit gleichem Meldegrund, gleicher Anbieternummer, gleicher Vertragsnummer und gleichem Datum der schädlichen Verwendung (DT-SCHAEDL) im Bestand der ZfA vorhanden ist.	AZ02, AZ03	
6022	Datensatz nicht zulässig, da bereits eine Kapitalübertragung zum gleichen Vertrag gemeldet wurde, aber noch nicht abgeschlossen ist. Die Meldung ist nach Abschluss der laufenden Kapitalübertragung zu wiederholen.	AZ04, AZ05	
Weiterzuleitende Datensätze			
7001	Eine Weiterleitung der Mitteilung der Vertragshistorie im Rahmen der förderunschädlichen Kapitalübertragung (AA01) ist nicht möglich, da der Empfänger nicht bekannt ist.	AA01	

7. Anlage 3 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

1. Der 'MitteilungBerechtType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name = "MitteilungBerechtType">
  <sequence>
    <element name="Anleger" type="zusy:AnlegerType"/>
    <element name="KGDat" type="zusy:KGDatenType" minOccurs="0"
maxOccurs="unbounded"/>
    <element name="Besold" type="zusy:WaehrungType" minOccurs="1"
```

```

maxOccurs="12"/>
</sequence>
<attribute name= "bJahr"      use= "required"  type = "gYear"/>
<attribute name= "beamtVersorg" use= "required" type =
"zusy:MerkmalBeamtVgType"/>
<attribute name= "gebOrt"      use= "required"  type = "zuy:OrtType"/>
</complexType>

```

8. Anlage 3 Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

Der 'KGANlegerOptZunrType' wird wie folgt neu gefasst:

```

<complexType name = "KGANlegerOptZunrType" >
  <complexContent>
    <extension base= "zusy:PersType" >
      <attribute name="zuNr" use="required" type="zusy:VsNrType" />
    </extension>
  </complexContent>
</complexType>

```

9. Anlage 4 Abschnitt 1.1 wird wie folgt geändert:

Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BBNR' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern. Ferner ist in der Spalte ,Inhalt / Erläuterung' das Wort 'Dienststelle' durch 'Zahlstelle' zu ersetzen.

10. Anlage 4 Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift ist die Angabe „des Merkmals, ob das Versorgungsrecht des Steuerpflichtigen eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG vorsieht“ durch die Angabe „die Bestätigung, dass der Anleger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 EStG erfüllt“ zu ersetzen.
- In der Erläuterung vor der Zeichendarstellung ist das Wort „Besoldungsstelle“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ zu ersetzen. Nach dem Wort „übermitteln“ wird die Angabe „sofern dem Beamten im Beitragsjahr eine Besoldung ausgezahlt wurde oder ein Zeitraum nach § 50a BeamtVG vorlag“ durch die Angabe „sofern der zuständigen Stelle eine Einverständniserklärung zum Datenaustausch vorliegt.“ ersetzt.
- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BBNR' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern. In der Spalte ,Inhalt / Erläuterung' das Wort 'Dienststelle' durch 'Zahlstelle' zu ersetzen.
- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'DT-ERST-ALT' in der Spalte ,Art' der Wert von 'M' in 'm' zu ändern.
- Im Baustein 1 **FEHLER** ist in der Zeile des Feldes 'FENR' in der Spalte ,Art' der Wert von 'M' in 'm' zu ändern.
- Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'GNAME' in der Spalte ,Art' der Wert von 'M' in 'm' zu ändern.
- Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist das Wort ,Besoldung' durch die Wörter ,Einkommen i.S.d. § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 EStG' zu ersetzen.
- Die Zeile des Feldes 'BEAMTVG' ist wie folgt neu zu definieren:

			BEAMT-VERSORG	Das Element muss 1 mal vorhanden sein
			Baustein 5	
001	n	M	BEAMTVG	Bestätigung, dass der Anleger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis erfüllt 1 = Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten

--	--	--

Personenkreis nach § 10a Abs. 1
Nr. 1, 2 oder 3 EStG sind erfüllt
2 = Voraussetzungen für die
Zugehörigkeit zum Personenkreis
nach § 10a Abs. 1 Nr. 4 EStG sind
erfüllt

11. Anlage 4 Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert:

- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BBNR' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern. Ferner ist in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' das Wort 'Dienststelle' durch 'Zahlstelle' zu ersetzen.
- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'DT-ERST-ALT' in der Spalte 'Art' der Wert von 'M' in 'm' zu ändern.
- Im Baustein 1 **FEHLER** ist in der Zeile des Feldes 'FENR' in der Spalte 'Art' der Wert von 'M' in 'm' zu ändern.
- Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'GNAME' in der Spalte 'Art' der Wert von 'M' in 'm' zu ändern.
- Im Baustein 3 **ANSCHRIFT** ist in der Zeile des Feldes 'PLZ' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- Im Baustein 4 **VERGABEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'VWORT' in der Spalte 'Art' der Wert von 'M' in 'K' zu ändern.

12. Anlage 4 Abschnitt 2.3 wird wie folgt geändert:

- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BBNR' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ZUNR' in der Spalte 'art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.

13. Anlage 5 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

Der 'KGAnlegerOptZunrType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name = "KGAnlegerOptZunrType" >
  <complexContent>
    <extension base= "zusy:PersType" >
      <attribute name="zuNr" use="required" type="zusy:VsNrType" />
    </extension>
  </complexContent>
</complexType>
```

14. Anlage 5 Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- Vor dem 'KGBezugDatenKZ01Type' wird folgender Typ neu aufgenommen:

```
<complexType name="KGBerechtKZ01Type">
  <attribute name= "nachname" use= "optional" type= "zusy:NameType"/>
  <attribute name= "vorname" use= "optional" type= "zusy:NameType"/>
  <attribute name= "gebDat" use= "optional" type= "zusy:DatumMit0Type"/>
  <attribute name= "gebName" use= "optional" type= "zusy:NameType"/>
</complexType>
```

- Der 'KGBezugDatenKZ01Type' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name="KGBezugDatenKZ01Type">
  <sequence>
    <element name="KGBerecht" type="zusy:KGBerechtKZ01Type"/>
    <element name="KGDaten" type="zusy:KGDatenType"/>
  </sequence>
  <attribute name="zuord" type="zusy:MerkmalKGZuordnungType"/>
</complexType>
```

```
</complexType>
```

15. Anlage 6 Abschnitt 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BBNR' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- b) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ZUSY-ID' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

16. Anlage 6 Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BBNR' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- b) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ZUSY-ID' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern. Ferner ist in der Spalte ,Art' der Wert von 'M' in 'K' zu ändern.
- c) Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ZUNR' in der Spalte ,Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern. Ferner ist in der Spalte ,Inhalt / Erläuterung' der ergänzende Hinweis 'Familienkassen, denen die ZUNR durch eine vorherige Anforderung der Überprüfungsdaten bekannt ist, müssen diese angeben.' zu löschen.
- d) Im Baustein 3 **KG-BEZUG-DATEN** ist in der Zeile des Feldes 'NNAME-KIZA' in der Spalte ,Art' der Wert von 'M' in 'm' zu ändern.
- e) Im Baustein 3 **KG-BEZUG-DATEN** ist in der Zeile des Feldes 'VNAME-KIZA' in der Spalte ,Art' der Wert von 'M' in 'm' zu ändern.

17. Anlage 6 Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BBNR' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- b) Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ZUNR' in der Spalte ,Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern. Ferner ist in der Spalte ,Inhalt / Erläuterung' der ergänzende Hinweis 'Familienkassen, denen die ZUNR durch eine vorherige Anforderung der Überprüfungsdaten bekannt ist, müssen diese angeben.' zu löschen.

18. Anlage 7 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der 'NuHeaderAnbZahlungType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name= "NuHeaderAnbZahlungType">
  <attribute name= "anbieter" use= "required" type= "zusy:ABNrType"/>
  <attribute name= "erstDat" use= "required" type=
"zusy:DatumZeitMicroSecType"/>
  <attribute name= "meGd" use= "required" type= "zusy:MeldegrundType"/>
</complexType>
```

- b) Der 'NuHeaderZA01Type' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name= "NuHeaderZA01Type">
  <complexContent>
    <restriction base="zusy:NuHeaderAnbType">
      <attribute name="meGd" use="required" fixed="ZA01" type=
"zusy:MeldegrundType"/>
    </restriction>
  </complexContent>
</complexType>
```

19. Anlage 7 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der 'DatenBerechType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<attributeGroup name="DatenBerechType">
  <attribute name="bJahr" use="required" type="gYear"/>
  <attribute name="berechQ" use="required" type="zusy:QuartalType"/>
  <attribute name="refNr" use="required" type="zusy:RefNrAnbType"/>
  <attribute name="datumFest" use="required" type="date"/>
  <attribute name="anzKi" use="optional" type="byte"/>
  <attribute name="mmKeinAnspruch" use="required" type="
zusy:MerkmalKeinAnspruchType"/>
  <attribute name="mmKeinKuerz" use="required" type="
zusy:MerkmalKuerzungType"/>
  <attribute name="datumAntrag" use="required" type="date"/>
</attributeGroup>
```

b) Der 'AntrEinnahmeType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name="AntrEinnahmeType">
  <choice>
    <sequence>
      <element name="RVEin" type="zusy:WaehrungType" minOccurs="1"
maxOccurs="1"/>
      <element name="RVEnt" type="zusy:WaehrungType" minOccurs="0"
maxOccurs="1"/>
    </sequence>
    <sequence>
      <element name="RVEnt" type="zusy:WaehrungType" minOccurs="1"
maxOccurs="1"/>
      <element name="RVEin" type="zusy:WaehrungType" minOccurs="0"
maxOccurs="1"/>
    </sequence>
  </choice>
  <attribute name="vonMonat" use="required" type="gMonth"/>
  <attribute name="bisMonat" use="required" type="gMonth"/>
</complexType>
```

c) Der 'BetrageType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name="BetrageType">
  <sequence>
    <element name="Eigen" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
    <element name="AltVer" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
    <element name="Ausz" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
    <element name="Rueck" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
    <element name="SaldoAusz" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
    <element name="SaldoRueck" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
    <element name="BtrGruZul" type="zusy:EuroWaehrungType" minOccurs="0"/>
    <element name="BtrKiZul" type="zusy:EuroWaehrungType" minOccurs="0"/>
  </sequence>
</complexType>
```

20. Anlage 7 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) Der 'VDatType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name="VDatType">
  <sequence>
    <element name="Betrag" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
  </sequence>
  <attribute name="zuZul" default="true" type="boolean"/>
  <attributeGroup ref="zusy:VertragsdatenGroup"/>
</complexType>
```

b) Der 'KiDatType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name="KiDatType">
  <attribute name="nachname" type="zusy:NameType" use="required"/>
  <attribute name="vorname" type="zusy:NameType" use="required"/>
  <attribute name="vorwort" type="zusy:VorWortType" use="optional"/>
  <attribute name="namZus" type="zusy:NamenszusatzType" use="optional"/>
  <attribute name="gebDat" type="date" use="required"/>
  <attribute name="nachnameKG" type="zusy:NameType" use="required"/>
  <attribute name="vornameKG" type="zusy:NameType" use="required"/>
  <attribute name="zahlst" type="zusy:ZahlstelleType" use="required"/>
  <attribute name="kgNr" type="zusy:KGNrType" use="required"/>
  <attribute name="vonKG" type="gYearMonth" use="required"/>
  <attribute name="bisKG" type="gYearMonth" use="required"/>
</complexType>
```

- c) Nach dem Typ 'KiDatType' wird der Typ 'AnlegerDatenType' neu aufgenommen. Der Typ lautet wie folgt:

```
<complexType name="AnlegerDatenType">
  <complexContent>
    <extension base="zusy:AnlegerAZ01Type">
      <sequence>
        <element name="Anschrift" type="zusy:AnschriftType"/>
        <element name="AntrE" type="zusy:AntrEinnahmeType" minOccurs="0"
maxOccurs="unbounded"/>
        <element name="LFEnt" type="zusy:WaehrungLFTType" minOccurs="0"/>
        <element name="VDat" type="zusy:VDatType" maxOccurs="unbounded"/>
        <element name="KiDat" type="zusy:KiDatType" minOccurs="0"
maxOccurs="unbounded"/>
      </sequence>
    </extension>
  </complexContent>
</complexType>
```

- d) Die Typen 'ALAntrType', 'ALAntrMitNrType' und 'ALAntrOhneNrType' sind zu löschen.
- e) Der 'EGatType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name="EGatType">
  <complexContent>
    <extension base="zusy:AnlegerAZ01Type">
      <sequence>
        <element name="EGatErw" type="zusy:VergabedatenErw"/>
      </sequence>
    </extension>
  </complexContent>
</complexType>
```

- f) Der 'ZAntrType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name="ZAntrType">
  <sequence>
    <element name="AnlegerDaten" type="zusy:AnlegerDatenType"/>
    <element name="AnlegerDatenErg" type="zusy:AnlegerErgType"/>
    <element name="StDat" type="zusy:StDatType" minOccurs="0"/>
    <element name="EGat" type="zusy:EGatType" minOccurs="0"/>
  </sequence>
  <attribute name="antrDat" type="date" use="required"/>
  <attribute name="bJahr" type="gYear" use="required"/>
  <attribute name="berech" type="boolean" use="optional">
    <!--true= Pflichtversicherung gesetzl. RV-->
    <!--false= Keine Pflichtversicherung -->
  </attribute>
  <attribute name="beamter" type="boolean" default="false">
    <!--true= Berechtigter ist Beamter-->
    <!--false= kein Beamter (Grundstellung) -->
  </attribute>
  <attribute name="kgBeantragt" type="boolean" default="true">
    <!--true= Kindergeldzulage beantragt-->
    <!--false= keine Kindergeldzulage beantragt -->
  </attribute>
</complexType>
```

21. Anlage 7 Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Erläuterung der 'enumeration value=02' ist von 'Teilauflösung' in 'Teilkündigung' zu ändern.
- b) Der 'SchaedlVerwType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name="SchaedlVerwType">
  <sequence>
    <element name="Anleger"
type="zusy:AnlegerMitOptionalAnschriftType"/>
    <element name="Gesamtkapital" type="zusy:WaehrungType"/>
    <element name="Auszahlung" type="zusy:WaehrungType"/>
    <element name="KapitalAlt" type="zusy:WaehrungType"
minOccurs="0"/>
  </sequence>
  <attribute name="merkmal" use="required"
type="zusy:MerkmalSchaedlVerwType"/>
```

```

    <attribute name="datumSchaedLVerw" use="required" type="date"/>
    <attribute name="stundung" default="0"
type="zusy:MerkmalStundungType"/>
    <attribute name="datumStundAntrag" use="optional" type="date"/>
    <attribute name="erwerbsmind" use="optional" type="zusy:ProzentType"/>
</complexType>

```

22. Anlage 7 Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

Der 'MiteilungBetraegeType' wird wie folgt neu gefasst:

```

<complexType name = "MiteilungBetraegeType">
  <sequence>
    <element name= "Anleger"      type="zusy:AnlegerType"/>
    <element name= "Ertrag"       type="zusy:EuroWaehrungType"/>
    <element name= "Einbehalten"  type="zusy:EuroWaehrungType"/>
    <element name= "BetragAnZfA"   type="zusy:EuroWaehrungType"/>
  </sequence>
  <attribute name="datumSchaedLVerw" use="required" type="date"/>
</complexType>

```

23. Anlage 7 Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:

Der 'MitZuNrType' wird wie folgt neu gefasst:

```

<complexType name="MitZuNrType">
  <sequence>
    <element name="Anleger" type="zusy:AnlegerType"/>
    <element name="GebOrt" type="zusy:OrtType"/>
    <element name="Vertraege" type="zusy:VertragType"
maxOccurs="unbounded"/>
  </sequence>
  <attributeGroup ref="zusy:VergabedatenGroup"/>
  <attribute name="alteZuNr" type="zusy:VsNrType" use="optional"/>
</complexType>

```

24. Anlage 7 Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:

Der 'ErmittErgType' wird wie folgt neu gefasst:

```

<complexType name="ErmittErgType">
  <sequence>
    <element name="Anleger" type="zusy:AnlegerType"/>
    <element name="GebOrt" type="zusy:OrtType"/>
    <element name="Einnahmen" type="zusy:EinnahmenBerechType"/>
    <element name="Betraege" type="zusy:BetraegeType"/>
    <element name="Bei_Zul" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
  </sequence>
  <attributeGroup ref="zusy:DatenBerechType"/>
  <attributeGroup ref="zusy:VergabedatenGroup" />
  <attribute name="mmErmitt" type="zusy:MerkmalErmittlungType"
use="required"/>
  <attribute name="lfd_ber_nref" type="zusy:BerechRefNrType"
use="required"/>
</complexType>

```

25. Anlage 7 Abschnitt 12 wird wie folgt geändert:

Der 'FestsetzungType' wird wie folgt neu gefasst:

```

<complexType name="FestsetzungType">
  <sequence>
    <element name="Anleger" type="zusy:AnlegerType"/>
    <element name="GebOrt" type="zusy:OrtType"/>
    <element name="Einnahmen" type="zusy:EinnahmenBerechType"/>
    <element name="Betraege" type="zusy:BetraegeType"/>
    <element name="Bei_Zul" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
  </sequence>
  <attributeGroup ref="zusy:DatenBerechType"/>
  <attributeGroup ref="zusy:VergabedatenGroup"/>
  <attribute name="mmFest" type="zusy:MerkmalFestsetzungType"
use="required"/>
  <attribute name="lfd_ber_nref" type="zusy:BerechRefNrType"
use="required"/>

```

```
</complexType>
```

26. Anlage 7 Abschnitt 13 wird wie folgt geändert:

Der 'MitAltVorType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name= "MitAltVorType">
  <sequence>
    <element name= "Anleger" type="zusy:AnlegerType"/>
    <element name= "AltVor" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
  </sequence>
  <attribute name= "bJahr" use= "required" type= "gYear"/>
</complexType>
```

27. Anlage 7 Abschnitt 14 wird wie folgt geändert:

a) Der 'AuszSchaedlType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name= "AuszSchaedlType">
  <sequence>
    <element name= "Vertrag" type="zusy:VertragType"/>
    <element name= "Betrag" type="zusy:EuroWaehrungType" />
  </sequence>
  <attribute name= "datumAusz" use= "required" type= "date"/>
</complexType>
```

b) Der 'AuszRueckzWohngType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name= "AuszRueckzWohngType">
  <sequence>
    <element name= "Anleger" type="zusy:AnlegerType"/>
    <element name= "AuszSchaedl" type="zusy:AuszSchaedlType" minOccurs="0"
maxOccurs="unbounded"/>
    <element name= "Rueckz" type="zusy:RueckzType" minOccurs="0"
maxOccurs="1"/>
  </sequence>
</complexType>
```

28. Anlage 7 Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:

Der 'RueckzSchaedlEntType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name= "RueckzSchaedlEntType">
  <sequence>
    <element name= "Anleger" type="zusy:AnlegerType"/>
    <element name= "RueckzZulage" type="zusy:EuroWaehrungType"
minOccurs="0"/>
    <element name= "RueckzStErm" type="zusy:EuroWaehrungType" minOccurs="0"/>
  </sequence>
  <attribute name= "refNr" use= "required" type= "zusy:RefNrAnbType"/>
  <attribute name= "stundung" default="0" type= "zusy:MerkmalStundungType"/>
  <attribute name="datumSchaedlVerw" use="required" type="date"/>
  <attribute name= "lfd_ber_nref" use= "required" type=
"zusy:BerechRefNrType"/>
  <attribute name= "datumAntrag" use= "required" type= "date"/>
</complexType>
```

29. Im Anschluss an den Abschnitt 16 sind die folgenden Abschnitte neu aufzunehmen:

17 ZusyMeldung zur Rückzahlungs- / Rückforderungs-Referenzdatei (ZusyAZRR.xsd)

```
<?xml version = "1.0" encoding = "ISO-8859-1"?>
```

```
<schema
  xmlns = "http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
  targetNamespace = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
  xmlns:zusy = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
  version = "1.0.0"
  elementFormDefault = "qualified">

  <include schemaLocation="ZusyHeaderAnbieter.xsd"/>

  <element name= "Rueckzahlungssatz">
```

```

<complexType>
  <sequence>
    <element name= "Rueckzahlung" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
  </sequence>
  <attribute name= "vertragNr" use= "required" type= "zusy:AktzType"/>
  <attribute name= "zulageNr" use= "required" type= "zusy:VsNrType"/>
  <attribute name= "bJahr" use= "required" type= "gYear"/>
  <attribute name= "lfd_ber_nref" use= "required" type= "zusy:BerechRefNrType"/>
</complexType>
</element>

<element name= "Rueckzahlungsreferenzdatei">
  <complexType>
    <sequence>
      <element name= "SummeRueckzahlung" type= "zusy:EuroWaehrungGrossType"/>
      <element name= "versp_zuschlag" minOccurs="0" type=
"zusy:EuroWaehrungType"/>
      <element name= "saeum_zuschlag" minOccurs="0" type=
"zusy:EuroWaehrungType"/>
      <element ref="zusy:Rueckzahlungssatz" minOccurs="0" maxOccurs="500" />
    </sequence>
    <attribute name= "refNr" use= "required" type= "zusy:RefNrAnbType"/>
    <attribute name= "refnr_suf" use= "required" type= "int"/>
    <attribute name= "nummerMeldung" use= "required" type= "positiveInteger"/>
    <attribute name= "gesamtzahlMeldungen" use= "required" type=
"positiveInteger"/>
  </complexType>
</element>

<element name="ZusyMeldung">
  <complexType>
    <sequence>
      <element name="TransferHeader" type="zusy:TransferHeaderType"/>
      <element name="Daten">
        <complexType>
          <sequence>
            <element name="Header" type="zusy:NuHeaderAZRRType"/>
            <element ref="zusy:Rueckzahlungsreferenzdatei"/>
          </sequence>
        </complexType>
      </element>
    </sequence>
  </complexType>
</element>
</schema>

```

18 ZusyMeldung zur Zahlungs-Referenzdatei (ZusyZARA.xsd)

```

<?xml version = "1.0" encoding = "ISO-8859-1"?>

<schema
  xmlns = "http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
  targetNamespace = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
  xmlns:zusy = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
  version = "1.0.0"
  elementFormDefault = "qualified">

  <include schemaLocation="ZusyHeaderAnbieter.xsd"/>

  <element name= "Referenzsatz">
    <complexType>
      <sequence>
        <element name= "Auszahlung" type= "zusy:EuroWaehrungType"/>
      </sequence>
      <attribute name= "vertragNr" use= "required" type= "zusy:AktzType"/>
      <attribute name= "lfd_ber_nref" use= "required" type= "zusy:BerechRefNrType"/>
      <attribute name= "zulageNr" use= "required" type= "zusy:VsNrType"/>
      <attribute name= "bJahr" use= "required" type= "gYear"/>
    </complexType>
  </element>

```

```
<element name= "Referenzdatei">
  <complexType>
    <sequence>
      <element name= "SummeAuszahlung" type= "zusy:EuroWaehrungGrossType"/>
      <element ref="zusy:Referenzsatz" maxOccurs="500"/>
    </sequence>
    <attribute name= "refNr" use= "required" type= "zusy:RefNrAnbType"/>
    <attribute name= "nummerMeldung" use= "required" type= "positiveInteger"/>
    <attribute name= "gesamtzahlMeldungen" use= "required" type=
"positiveInteger"/>
  </complexType>
</element>

<element name="ZusyMeldung">
  <complexType>
    <sequence>
      <element name="TransferHeader" type="zusy:TransferHeaderType"/>
      <element name="Daten">
        <complexType>
          <sequence>
            <element name="Header" type="zusy:NuHeaderZARAType"/>
            <element ref="zusy:Referenzdatei"/>
          </sequence>
        </complexType>
      </element>
    </sequence>
  </complexType>
</element>
</schema>
```

19 ZusyMeldung zur Geldeingangsmahnung (ZusyZAMG.xsd)

```
<?xml version = "1.0" encoding = "ISO-8859-1"?>
```

```
<schema
  xmlns = "http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
  targetNamespace = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
  xmlns:zusy = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
  version = "1.0.0"
  elementFormDefault = "qualified">

  <include schemaLocation="ZusyHeaderAnbieter.xsd"/>

  <element name= "Einzelsatz">
    <complexType>
      <sequence>
        <element name= "Rueckzahlung" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
        <element name= "btr_grueck_gel" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
        <element name= "btr_grueck_off" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
      </sequence>
      <attribute name= "vertragNr" use= "required" type= "zusy:AktzType"/>
      <attribute name= "lfd_ber_nref" use= "required" type= "zusy:BerechRefNrType"/>
      <attribute name= "zulageNr" use= "required" type= "zusy:VsNrType"/>
      <attribute name= "bJahr" use= "required" type= "gYear"/>
    </complexType>
  </element>

  <element name= "MahnungGesamtbetrag">
    <complexType>
      <sequence>
        <element name= "SummeRueckforderung" type="zusy:EuroWaehrungGrossType"/>
        <element name= "SummeGeleistet" type="zusy:EuroWaehrungGrossType"/>
        <element name= "SummeOffen" type="zusy:EuroWaehrungGrossType"/>
        <element name= "versp_zuschlag" type="zusy:EuroWaehrungType"
minOccurs="0"/>
        <element name= "saeum_zuschlag" type="zusy:EuroWaehrungType"
minOccurs="0"/>
        <element ref="zusy:Einzelsatz" minOccurs="0" maxOccurs="500"/>
      </sequence>
      <attribute name= "refNr" use= "required" type= "zusy:RefNrAnbType"/>
      <attribute name= "nummerMeldung" use= "required" type= "positiveInteger"/>
    </complexType>
  </element>
</schema>
```

```

    <attribute name= "gesamtzahlMeldungen" use= "required" type=
"positiveInteger"/>
  </complexType>
</element>

  <element name="ZusyMeldung">
    <complexType>
      <sequence>
        <element name="TransferHeader" type="zusy:TransferHeaderType"/>
        <element name="Daten">
          <complexType>
            <sequence>
              <element name="Header" type="zusy:NuHeaderZAMGType"/>
              <element ref="zusy:MahnungGesamtbetrag"/>
            </sequence>
          </complexType>
        </element>
      </sequence>
    </complexType>
  </element>
</schema>

```

30. Anlage 8 Abschnitt 1.1 wird wie folgt geändert:

- Zwischen der Abschnittsüberschrift und der Zeichendarstellung ist folgender Satz neu aufzunehmen:
Der beschriebene Datenumfang ist ab dem 16.02.2004 zu verwenden.
- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BERECH' in der Spalte 'Art' der Wert von 'K' in 'm' zu ändern.
- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist die Zeile des Feldes 'VERTEIL' zu löschen.
- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BEAMTER' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** ist die Zeile des Feldes 'GESCHL' zu löschen.
- Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** sind im Anschluss an die Zeile des Feldes 'GORT-G' folgende Zeilen aufzunehmen:

001	an	m	GESCHL-G	Geschlecht des Ehegatten M – männlich W – weiblich
002	an	m	STANG-G	Staatsangehörigkeit des Ehegatten
020	an	K	VWORT-G	Vorsatzwort des Ehegatten
020	an	K	NAMZUS-G	Namenszusatz des Ehegatten
020	an	K	TITEL-G	Titel des Ehegatten

- Im Baustein 4 **ANSCHRIFT** ist in der Zeile des Feldes 'PLZ' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- Die Bezeichnung des Bausteins 5 ist von 'VERGABEDATEN' in 'ANLEGERDATEN-ERG' zu ändern.
- Im Baustein 5 **ANLEGERDATEN-ERG** ist in der Zeile des Feldes 'GESCHL' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' der ergänzende Hinweis, der mit 'Das Geschlecht ist bei der ...' beginnt, zu löschen.
- Im Baustein 5 **ANLEGERDATEN-ERG** ist in der Zeile des Feldes 'STANG' in der Spalte 'Art' der Wert von 'M' in 'm' zu ändern.

- l) Im Baustein 5 **ANLEGERDATEN-ERG** ist in der Zeile des Feldes 'VWORT' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'K' zu ändern.
- m) Im Baustein 5 **ANLEGERDATEN-ERG** ist im Anschluss an die Zeile des Feldes 'TITEL' folgende Zeile aufzunehmen:

020	an	K	TELEFON	Telefonnummer
-----	----	---	---------	---------------

- n) Im Baustein 7 **EINKOMMENSDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'RV-EG' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' das Wort 'Lohnersatzleistung' in 'Entgeltersatzleistung' zu ändern.
- o) Im Baustein 7 **EINKOMMENSDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'LF-WKZ-EG' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' der Hinweis 'DEM / EUR / weitere Währungen Grenzgänger' durch 'aus Land- und Forstwirtschaft in DEM / EUR' zu ersetzen.
- p) Im Baustein 8 **KINDERDATEN** ist die Zeile des Feldes 'ZU-KN' zu löschen.
- q) Im Baustein 8 **KINDERDATEN** sind nach der Zeile des Feldes 'VNAME-KN' folgende Zeilen einzufügen:

020	an	K	VWORT-KN	Vorsatzwort Kind
020	an	K	NAMZUS-KN	Namenszusatz Kind

31. Anlage 8 Abschnitt 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- b) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** sind in der Zeile des Feldes 'MM-SCHAEDL' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' die Erläuterungstexte der nachstehenden Merkmale zu ändern:
02 = Teilkündigung
08 = Tod des Berechtigten während der Ansparphase ohne Kapitalübertragung und mit Zahlung einer Hinterbliebenenrente
09 = Tod des Berechtigten während der Ansparphase mit teilweiser Kapitalübertragung und mit Zahlung einer Hinterbliebenenrente
10 = Tod des Berechtigten während der Auszahlungsphase ohne Kapitalübertragung (vollständige Kündigung)
12 = Tod des Berechtigten während der Auszahlungsphase ohne Kapitalübertragung und mit Zahlung einer Hinterbliebenenrente
13 = Tod des Berechtigten während der Auszahlungsphase mit teilweiser Kapitalübertragung und mit Zahlung einer Hinterbliebenenrente
- c) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'GESKTL' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' nach dem Wort „vorhandenes“ ein Komma und das Wort „gefördertes“ einzufügen.
- d) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'URKAP' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' nach dem Wort „ursprüngliches“ ein Komma und das Wort „gefördertes“ einzufügen.
- e) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'EM-ANTEIL' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'K' zu ändern.
- f) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist die Zeile des Feldes 'DT-BESCHEINIGUNG' zu entfernen.
- g) Nach der Zeile mit dem Feldnamen 'DT-STUNDUNG' ist der Baustein 4 **ANSCHRIFT** neu aufzunehmen.
Der Baustein stellt sich wie folgt dar:

			ANSCHRIFT Baustein 4	Dieses Element kann 0 – 1 mal enthalten sein. Es sollte angegeben werden, sofern im
--	--	--	--------------------------------	--

				Feld 'MM-SCHAEDL' das Merkmal=04 vorhanden ist.
035	an	M	STR	Straße
009	an	K	HAUS-NR	Hausnummer
002	an	K	LDKZ	Länderkennzeichen
005	n	M	PLZ	Postleitzahl
035	an	M	ORT	Wohnort

32. Anlage 8 Abschnitt 1.3 wird wie folgt geändert:

- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- Im Baustein 3 **MELDEDATEN** sind in der Zeile des Feldes 'BT-ERT' in der Spalte ,Inhalt / Erläuterung' nach dem Wort „Ertragssumme“ die Wörter „auf das geförderte Altersvorsorgevermögen“ einzufügen.
- Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BT-EINB' in der Spalte ,Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.

33. Anlage 8 Abschnitt 1.4 wird wie folgt geändert:

- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- Im Baustein 3 **MELDEDATEN** sind in der Zeile des Feldes 'PROZ-UEB' in der Spalte ,Inhalt / Erläuterung' die Ausführungen zur Feldbelegung, die mit „Das Feld ist wie folgt zu füllen:“ beginnen, zu löschen.
- Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'SU-STERM' in der Spalte ,Name' vom 'SU-STERM' in 'SU-BEI-ZUL' zu ändern. Ferner sind in der Spalte ,Inhalt / Erläuterung' nach der Angabe § 10a die Worte 'oder Abschnitt XI' einzufügen.
- Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER-NEU' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

34. Anlage 8 Abschnitt 1.5 wird wie folgt geändert:

- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'SU-STERM' in der Spalte ,Name' vom 'SU-STERM' in 'SU-BEI-ZUL' zu ändern. Ferner ist in der Spalte ,Inhalt / Erläuterung' die Ausführung „Summe der Altersvorsorgebeiträge, auf die § 10a EStG angewendet wurde, in Euro“ durch „Summe der vom bisherigen Anbieter übertragenen Altersvorsorgebeiträge, auf die § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde, in Euro“ zu ersetzen.
- Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER-BIS' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

35. Anlage 8 Abschnitt 1.6 wird wie folgt geändert:

Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

36. Anlage 8 Abschnitt 1.7 wird wie folgt geändert:

Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

37. Im Anschluss an die Anlage 8 Abschnitt 1.7 ist folgender Abschnitt neu aufzunehmen:

1.8 Rückzahlungs- / Rückforderungs-Referenzdatei

Die Grunddaten sind in jeder Rückzahlungs- / Rückforderungs-Referenzdatei nur einmal vorhanden. Für jeden Einzelfall, für den eine Zulage vom Anbieter zurückgefordert und zurückgezahlt wird, ist ein Einzelsatz in die Rückzahlungs- / Rückforderungs-Referenzdatei aufzunehmen.

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, Grundstellung = Null b = boolean

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

(Bedingungen: siehe Fehlerkatalog)

1.8.1 Grunddaten

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
			GRUNDDATEN	Dieses Element muss 1 mal vorhanden sein
004	an	M	MEGD	Meldegrund AZRR
010	n	M	ANBIETER	Anbiaternummer
023	an	M	DT-ERST	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjj-mm-ttThh:mm:ss-mil
014	an	M	REFNR	Referenznummer des Anbieters im Berechnungsquartal • 1. Stelle = "C" • Anbiaternummer (10 Stellen) • Quartal (QJJ)
002	n	M	REFNR-SUF	Suffix der Referenznummer (laufende Nummer der Referenzdatei, sofern mehrere Überweisungen erfolgten)
006	n	M	GES-ANZ-MELD	Gesamtanzahl der Meldungen, die fachlich eine logisch zusammenhängende Referenzdatei ergeben und die nur aufgrund der Dateigröße (über 100 KB) geteilt wurde
006	n	M	MELD-NUM	Eindeutige Nummer der Referenzdatei (fortlaufende Nummerierung bis zur angegebenen Gesamtanzahl der fachlich zusammengehörenden Meldungen)
012	an	M	GES-BTR-QRUECK	Gesamtsumme Rückzahlungs- und Rückforderungsbeträge in Euro für Quartal 9,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)
009	an	K	VERSP-ZUSCHLAG	Summe der Verspätungszuschläge in Euro für Quartal 6,2 Stellen

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
				(das Komma gilt als ein Zeichen)
009	an	K	SAEUM-ZUSCHLAG	Summe der Säumniszuschläge in Euro für Quartal 6,2 Stellen (das Komma gilt als eine Zeichen)

1.8.2 Einzelsätze

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
			GRUNDDATEN EINZELSAETZE	Dieses Element kann 0-500 mal vorhanden sein
020	an	M	VTNR	Vertragsnummer des Anbieters
018	an	M	LFD-BER-NREF	Laufende Referenz der Berechnung
			ANLEGERDATEN	Dieses Element kann 0-500 mal enthalten sein
012	an	M	ZUNR	Inhalt = VSNR / ZUNR in der Form: bbttmmjjAssp
			RUECKZAHLUNGS- DATEN	Dieses Element kann 0-500 mal enthalten sein
004	n	M	BTJAHR	Beitragsjahr für Zulagengewährung jhjj Sofern der Einzelsatz aufgrund ZA06 oder ZA07 erstellt wird, ist dieses Feld mit '9999' zu belegen.
009	an	M	BTR-QRUECK	Betrag der Rückzahlung/ Rückforderung in Euro 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)

38. Anlage 8 Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

- Zwischen der Abschnittsüberschrift und der Zeichendarstellung ist folgender Satz neu aufzunehmen:
Der beschriebene Datenumfang ist ab dem 16.02.2004 zu verwenden.
- Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** sind nach der Zeile des Feldes 'GNAME' folgende Zeilen einzufügen:

020	an	K	TITEL	Titel
020	an	K	VWORT	Vorsatzwort
020	an	K	NAMZUS	Namenszusatz
035	an	M	GORT	Geburtsort

- Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ZUNR-A' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'K' zu ändern.

39. Anlage 8 Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert:

- Zwischen der Abschnittsüberschrift und der Zeichendarstellung ist folgender Satz neu aufzunehmen:

Der beschriebene Datenumfang ist ab dem 16.02.2004 zu verwenden.

- b) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- c) Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** sind nach der Zeile des Feldes 'GNAME' folgende Zeilen einzufügen:

020	an	K	TITEL	Titel
020	an	K	VWORT	Vorsatzwort
020	an	K	NAMZUS	Namenszusatz
035	an	M	GORT	Geburtsort

- d) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'RV-EG' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' das Wort 'Lohnersatzleistung' in 'Entgeltersatzleistung' zu ändern.
- e) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'LF-WKZ-EG' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' der Hinweis 'DEM / EUR / weitere Währungen Grenzgänger' durch 'aus Land- und Forstwirtschaft in DEM / EUR' zu ersetzen.
- f) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BEI-ZUL' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' die Formulierung 'Altersvorsorgebeitrag, der zur Zulageberechnung verwendet wurde (§ 82 EStG), in Euro' durch 'Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 EStG, auf den § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde, in Euro' zu ersetzen.
- g) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-GRUZUL' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- h) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-KIZUL' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- i) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-MAUSZ' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- j) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-MRUECK' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- k) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-QAUSZ' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- l) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-QRUECK' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- m) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANZ-KI' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' das Wort 'Kinderzulage(n)' durch 'Kinder' zu ersetzen.
- n) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'MM-KUEZ' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' die Aufzählung nach dem Merkmal '04 – Änderung der Kinderanzahl nach Bestätigung der Familienkasse' um folgende Merkmale zu erweitern:
 - 10 – keine Auszahlung wegen Kapitalübertragung
 - 11 – Teilauszahlung wegen Kapitalübertragung
 - 20 – keine Auszahlung / Rückforderung wegen schädlicher Verwendung
 - 21 – Teilauszahlung / Teilrückforderung wegen schädlicher Verwendung

40. Anlage 8 Abschnitt 2.3 wird wie folgt geändert:

- a) Zwischen der Abschnittsüberschrift und der Zeichendarstellung ist folgender Satz neu aufzunehmen:

Der beschriebene Datenumfang ist ab dem 16.02.2004 zu verwenden.
- b) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

- c) Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** sind nach der Zeile des Feldes 'GNAME' folgende Zeilen einzufügen:

020	an	K	TITEL	Titel
020	an	K	VWORT	Vorsatzwort
020	an	K	NAMZUS	Namenszusatz
035	an	M	GORT	Geburtsort

- d) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'RV-EG' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' das Wort 'Lohnersatzleistung' in 'Entgeltersatzleistung' zu ändern.
- e) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'LF-WKZ-EG' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' der Hinweis 'DEM / EUR / weitere Währungen Grenzgänger' durch 'aus Land- und Forstwirtschaft in DEM / EUR' zu ersetzen.
- f) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BEI-ZUL' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' die Formulierung 'Altersvorsorgebeitrag, der zur Zulageberechnung verwendet wurde (§ 82 EStG), in Euro' durch 'Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 EStG, auf den § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde, in Euro' zu ersetzen.
- g) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-GRUZUL' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- h) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-KIZUL' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- i) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-MAUSZ' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- j) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-MRUECK' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- k) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-QAUSZ' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- l) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BTR-QRUECK' in der Spalte 'Art' der Wert von 'm' in 'M' zu ändern.
- m) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANZ-KI' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' das Wort 'Kinderzulage(n)' durch 'Kinder' zu ersetzen.
- n) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'MM-KUEZ' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' die Aufzählung nach dem Merkmal '04 – Änderung der Kinderanzahl nach Bestätigung der Familienkasse' um das folgende Merkmal zu erweitern:
 10 – keine Auszahlung wegen Kapitalübertragung
 11 – Teilauszahlung wegen Kapitalübertragung
 20 – keine Auszahlung / Rückforderung wegen schädlicher Verwendung
 21 – Teilauszahlung / Teilerückforderung wegen schädlicher Verwendung

41. Anlage 8 Abschnitt 2.4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- b) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BEI-ZUL' in der Spalte 'Inhalt / Erläuterung' die Formulierung 'Altersvorsorgebeitrag, der zur Zulageberechnung verwendet wurde (§ 82 EStG), in Euro' durch 'Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 EStG, auf den § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde, in Euro' zu ersetzen.
- c) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BEI-STERM' zu entfernen.

42. Anlage 8 Abschnitt 2.5 wird wie folgt geändert:

Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

43. Anlage 8 Abschnitt 2.6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- b) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** sind die Zeilen der Felder 'BTR-QAUSZ' und 'BTR-QRUECK' zu entfernen.
- c) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'STD-ML' in der Spalte ,Inhalt / Erläuterung' der Erläuterungstext der Ausprägung '1' von 'Stundung beantragt' in 'Stundung bewilligt' zu ändern.

44. Anlage 8 Abschnitt 2.7 wird wie folgt geändert:

Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

45. Im Anschluss an die Anlage 8 Abschnitt 2.7 sind folgende Abschnitte neu aufzunehmen:

2.8 Aufbau der Zahlungs-Referenzdatei (Meldegrund ZARA)

Die Grunddaten sind in jeder Zahlungs-Referenzdatei nur einmal vorhanden. Für jeden Einzelfall, für den eine Zulage gezahlt wird, wird ein Einzelsatz in die Zahlungs-Referenzdatei aufgenommen.

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, Grundstellung = Null b = boolean

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

(Bedingungen: siehe Fehlerkatalog)

2.8.1 Grunddaten

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
			GRUNDDATEN	Dieses Element muss 1 mal vorhanden sein
004	an	M	MEGD	Meldegrund ZARA
010	n	M	ANBIETER	Anbiaternummer
023	an	M	DT-ERST	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjj-mm-ttThh:mm:ss-mil
014	an	M	REFNR	Referenznummer des Anbieters im Berechnungsquartal • 1. Stelle = "C" • Anbiaternummer (10 Stellen) • Quartal (QJJ)
006	n	M	GES-ANZ-MELD	Gesamtanzahl der Meldungen, die fachlich eine logisch zusammenhängende

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
				Referenzdatei ergeben und die nur aufgrund der Dateigröße (über 100 KB) geteilt wurde
006	n	M	MELD-NUM	Eindeutige Nummer der Referenzdatei (fortlaufende Nummerierung bis zur angegebenen Gesamtanzahl der fachlich zusammengehörenden Meldungen)
012	an	M	GES-BTR-QAUSZ	Gesamt-Auszahlungsbetrag in Euro für Quartal 9,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)

2.8.2 Einzelsätze

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
			GRUNDDATEN EINZELSAETZE	Dieses Element muss 1 mal vorhanden sein
020	an	M	VTNR	Vertragsnummer des Anbieters
018	an	M	LFD-BER-NREF	Laufende Referenz der Berechnung
			ANLEGERDATEN	Dieses Element muss 1 mal enthalten sein
012	an	M	ZUNR	Inhalt = VSNR / ZUNR in der Form: bbttmmjjAssp
			AUSZAHLUNGS- DATEN	Dieses Element muss 1 mal enthalten sein
004	n	M	BTJAHR	Beitragsjahr für Zulagengewährung jhjj
009	an	M	BTR-QAUSZ	Auszahlungsbetrag in Euro 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)

2.9 Aufbau der Geldeingangsmahnung (Meldegrund ZAMG)

Die Grunddaten der Geldeingangsmahnung sind in jedem Fall der Mahnung (Mahnung an Gesamtbetrag oder Mahnung an Einzelbetrag) zwingend notwendig. Sofern die Voraussetzungen für die Mahnung an Einzelbeträge erfüllt sind, ist die Geldeingangsmahnung um Einzelsätze zu ergänzen.

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, Grundstellung = Null b = boolean

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

(Bedingungen: siehe Fehlerkatalog)

2.9.1 Grunddaten

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
			GRUNDDATEN	Dieses Element muss 1 mal vorhanden sein
004	an	M	MEGD	Meldegrund ZAMG
010	n	M	ANBIETER	Anbiaternummer
023	an	M	DT-ERST	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjj-mm-ttThh:mm:ss-mil
014	an	M	REFNR	Referenznummer des Anbieters im Berechnungsquartal • 1. Stelle = "C" • Anbiaternummer (10 Stellen) • Quartal (QJJ)
006	n	M	GES-ANZ-MELD	Gesamtanzahl der Meldungen, die fachlich eine logisch zusammenhängende Mahnung ergeben und die nur aufgrund der Dateigröße (über 100 KB) geteilt wurde
006	n	M	MELD-NUM	Eindeutige Nummer der Mahnung (fortlaufende Nummerierung bis zur angegebenen Gesamtanzahl der fachlich zusammengehörenden Meldungen)
			GESAMT-BETRAGSDATEN	Dieses Element muss 1 mal vorhanden sein
012	an	M	GES-BTR-QRUECK	Gesamtsumme der Rückforderungs- und Rückzahlungsbeträge in Euro sowie Säumnis- und Verspätungszuschläge in Euro für Quartal 9,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
012	an	M	GES-BTR-QRUECK-GEL	Geleistete Gesamtsumme der Rückforderungs- und Rückzahlungsbeträge sowie Säumnis- und Verspätungszuschlag in Euro für Quartal 9,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)
012	an	M	GES-BTR-QRUECK-OFF	Offene Gesamtsumme der Rückforderungs- und Rückzahlungsbeträge in Euro für Quartal 9,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)
009	an	k	VERSP-ZUSCHLAG	Summe der noch zu zahlenden Verspätungszuschläge in Euro 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)
009	an	k	SAEUM-ZUSCHLAG	Summe der noch zu zahlenden Säumniszuschläge in Euro 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)

2.9.1 Einzelsätze

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
			GRUNDDATEN EINZELSAETZE	Dieses Element kann 0-500 mal vorhanden sein
020	an	M	VTNR	Vertragsnummer des Anbieters
018	an	M	LFD-BER-NREF	Laufende Berechnung der Referenz
			ANLEGERDATEN	Dieses Element kann 0-500 mal enthalten sein
012	an	M	ZUNR	Inhalt = VSNR / ZUNR in der Form: bbttmmjjAssp
			RUECKZAHLUNGS-DATEN	Dieses Element kann 0-500 mal enthalten sein
004	n	M	BTJAHR	Beitragsjahr für Zulagengewährung jhjj Sofern der Einzelsatz aufgrund einer Mahnung zum ZA06 oder ZA07 erstellt wird, ist dieses Feld mit '9999' zu belegen.
009	an	M	BTR-QRUECK	Betrag der Rückforderung/Rückzahlung in Euro für Quartal 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
009	an	M	BTR-QRUECK-GEL	Geleisteter Betrag der Rückforderung/Rückzahlung in Euro für Quartal 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)
009	an	M	BTR-QRUECK-OFF	Offener Betrag der Rückforderung/ Rückzahlung in Euro für Quartal 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)

Begründung

zu Nummer 1 (Anlage 1 Abschnitt 1)

zu Buchstabe a

Der Typ wird aufgrund der Aufnahme eines Schlüssels zur Kennzeichnung der Nationalität 'staatenlos' umbenannt. Gemäß Anlage 2 Abschnitt 5 ist das Land Kambodscha vorhanden. In der Auflistung in den XSD ist dieses jedoch nicht aufgeführt. Ferner wird aufgrund der Umbenennung des Staates Jugoslawien die Aufnahme des Schlüssels 'CS' sowie die Löschung des Schlüssels 'YU' notwendig (vgl. 'Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland' vom 23.07.2003). Des Weiteren wird die Kennung 'ZZ', die von der ISO für die Vergabe von Nationalitäten gesperrt ist, zur internen Kennzeichnung der Nationalität 'staatenlos' eingefügt.

zu Buchstabe b

Dieser Typ wird zur Kennzeichnung der Länder neu aufgenommen. Er schließt die Verwendung des Kennzeichens 'ZZ' aus.

zu Buchstabe c

Am 01. Januar 1998 wurde in der Russischen Föderation eine Währungsreform durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird der ISO-Code von 'RUR' in 'RUB' geändert.

zu Buchstabe d

Die Angabe der 'ZUSY-ID', die u.a. im Meldegrund ZK01 verwandt wird, ist ein ausschließlich numerischer Wert. Durch die Anpassung des 'ZusylDType' werden im Rahmen der Datenübermittlung nur noch Zahlen akzeptiert.

zu Buchstabe e

Die Anbieternummer ist ein ausschließlich numerischer Wert. Dies ist auch dem Typ 'RefNrAnbType' der Anlage 7 Abschnitt 2 zu entnehmen, da die Anbieternummer nach dem 'C' Bestandteil des 'RefNrAnbType' ist.

zu Buchstabe f

Die Betriebsnummer gemäß der Betriebsnummerndatei bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) ist ein ausschließlich numerischer Wert.

zu Buchstabe g

Dieser Typ wird neu aufgenommen, da der Kreis der förderberechtigten Personengruppen durch das Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) um den Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG erweitert wurde.

zu Buchstabe h

Im Rahmen der Prozessoptimierung und fachlicher Weiterentwicklung ergeben sich im Detail verschiedene Änderungen und Ergänzungen (vgl. Änderung zu Anlage 8 Abschnitt 2.2 Buchstabe n).

zu Buchstabe i

Der 'MerkmalTeilentnahmeType' wird im Rahmen der Kommunikation mit der Finanzverwaltung benötigt (Meldegrund ZF01). Da es sich bei diesem Typ um einen einfachen Typ handelt, ist er nach XML-Restriktionen in den höchst angesiedelten Typ aufzunehmen.

zu Buchstabe j

Aufgrund der Umbenennung des 'ISO-3166Type' ist auch hier eine Anpassung erforderlich (vgl. Buchstabe a).

zu Buchstabe k

Bei unbestimmbaren Geburtsdaten wird in der Versicherungsnummer als Tagesangabe der Wert '00' vergeben. Sofern in den Seriennummern "49" bzw. "99" überschritten ist, erfolgt bei der Tagesangabe die Addition mit der Zahl 32, 64 oder 96. Diese Variante wird nun berücksichtigt.

zu Nummer 2 (Anlage 1 Abschnitt 2)

zu Buchstabe a

Aufnahme eines neuen Typs aufgrund der Überarbeitung des Zulageantrags für das Beitragsjahr 2003.

zu Buchstabe b

Dieser Typ wird neu aufgenommen, damit die Anbieter die neue Anschrift des Zulageberechtigten bei einer schädlichen Verwendung gemäß § 95 EStG (vgl. Änderung zu Anlage 8 Abschnitt 1.2 Buchstabe g) mitteilen können.

zu Buchstabe c

Die derzeit verfügbaren XML-Parser können zum Teil die den XML-Konventionen entsprechende Angabe 'nillable="true"' nicht verarbeiten. Die Änderung ist zur Angabe der Nationalität 'staatenlos' notwendig.

zu Buchstabe d

Aufnahme neuer Typen aufgrund der Überarbeitung des Zulageantrags für das Beitragsjahr 2003.

zu Nummer 3 (Anlage 2 Abschnitt 3)

Die LVA Baden und die LVA Württemberg wurden mit Wirkung zum 01.01.2001 zur LVA Baden-Württemberg vereinigt.

zu Nummer 4 (Anlage 2 Abschnitt 4)

zu Buchstabe a und c

Die Änderung der Angaben ist erforderlich, da der Staat 'Jugoslawien' mit Wirkung vom 04.02.2003 in 'Serbien und Montenegro' umbenannt worden ist. Der Staat verfügt über zwei Zentralbanken, die ihren Sitz zum einen im Gebiet 'Serbien' und zum anderen im Gebiet 'Montenegro' haben. Im Gebiet 'Serbien' gilt weiterhin der 'neue jugoslawische Dinar' als gesetzliches Zahlungsmittel. Im Gebiet 'Montenegro' ist seit dem 01.01.2002 der Euro gesetzliches Zahlungsmittel.

zu Buchstabe b

Am 01. Januar 1998 wurde in der Russischen Föderation eine Währungsreform durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird der ISO-Code von 'RUR' in 'RUB' geändert.

zu Nummer 5 (Anlage 2 Abschnitt 5)

zu Buchstabe a

Die Schreibweise der vollständigen Staatsbezeichnung wird entsprechend dem 'Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland' vom 10.02.2003 angepasst.

zu Buchstabe b

Gemäß dem 'Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland' vom 10.02.2003 ist der Staat 'Jugoslawien' entfallen.

zu Buchstabe c

Die Schreibweise der vollständigen Staatsbezeichnung wird entsprechend dem 'Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland' vom 10.02.2003 angepasst.

zu Buchstabe d

Der Staat 'Serbien und Montenegro' wird entsprechend dem 'Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland' vom 10.02.2003 in Verbindung mit dem 'Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland' vom 23.07.2003 neu aufgenommen.

zu Nummer 6 (Anlage 2 Abschnitt 6.2)

Die Änderungen des Fehlerkatalogs beruhen auf fachlichen Anforderungen aller Kommunikationspartner und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (ZfA). Die Verfahren zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) werden derzeit teilweise noch entwickelt. Aus der Entwicklung ergeben sich im Detail verschiedene Änderungen und Ergänzungen. Zusätzlich sind Erfahrungen aus dem laufenden Betrieb zur Sicherstellung der Verfahrensabläufe eingeflossen.

zu Nummer 7 (Anlage 3 Abschnitt 2)

Dieser Typ wird neu gefasst, da der Kreis der förderberechtigten Personengruppen durch das Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) um den Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG erweitert wurde.

zu Nummer 8 (Anlage 3 Abschnitt 6)

Die Zulagenummer dient der ZfA als eindeutiges Identifikationsmerkmal, das immer anzugeben ist.

zu Nummer 9 (Anlage 4 Abschnitt 1.1)

Die Betriebsnummer gemäß der Betriebsnummerndatei der Bundesanstalt für Arbeit enthält ausschließlich numerische Zeichen.

zu Nummer 10 (Anlage 4 Abschnitt 2.1)

zu Buchstabe a und b

Es erfolgen redaktionelle Änderungen, da der Kreis der förderberechtigten Personengruppen durch das Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) um den Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG erweitert wurde.

zu Buchstabe c

Die Betriebsnummer gemäß der Betriebsnummerndatei der Bundesanstalt für Arbeit enthält ausschließlich numerische Zeichen.

zu Buchstabe d

Der Zeitpunkt der ursprünglichen Erstellung des Datensatzes ist nur anzugeben, wenn der Datensatz als fehlerhaft abgewiesen oder storniert wird.

zu Buchstabe e

Die Fehlernummer ist nur anzugeben, wenn der Datensatz als fehlerhaft abgewiesen wird.

zu Buchstabe f

Der Geburtsname ist nur anzugeben, wenn dieser von dem Familiennamen abweicht.

zu Buchstabe g und h

Es erfolgen redaktionelle Änderungen, da der Kreis der förderberechtigten Personengruppen durch das Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) um den Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG erweitert wurde.

zu Nummer 11 (Anlage 4 Abschnitt 2.2)

zu Buchstabe a

Die Betriebsnummer gemäß der Betriebsnummerndatei der Bundesanstalt für Arbeit enthält ausschließlich numerische Zeichen.

zu Buchstabe b

Der Zeitpunkt der ursprünglichen Erstellung des Datensatzes ist nur anzugeben, wenn der Datensatz als fehlerhaft abgewiesen oder storniert wird.

zu Buchstabe c

Die Fehlernummer ist nur anzugeben, wenn der Datensatz als fehlerhaft abgewiesen wird.

zu Buchstabe d

Der Geburtsname ist nur anzugeben, wenn dieser von dem Familiennamen abweicht.

zu Buchstabe e

Das Feld darf ausschließlich numerische Werte enthalten. Der entsprechende ‚PLZType‘, der in der Anlage 1 Abschnitt 1 aufgeführt ist, ist darauf ausgelegt.

zu Buchstabe f

Das Vorsatzwort ist nur anzugeben, wenn es Bestandteil des Namens des Zulageberechtigten ist.

zu Nummer 12 (Anlage 4 Abschnitt 2.3)

zu Buchstabe a

Die Betriebsnummer gemäß der Betriebsnummerndatei der Bundesanstalt für Arbeit enthält ausschließlich numerische Zeichen.

zu Buchstabe b

Die Zulagenummer dient der ZfA als eindeutiges Identifikationsmerkmal, dass immer anzugeben ist.

zu Nummer 13 (Anlage 5 Abschnitt 2)

Die Zulagenummer dient der ZfA als eindeutiges Identifikationsmerkmal, dass immer anzugeben ist.

zu Nummer 14 (Anlage 5 Abschnitt 4)

zu Buchstabe a und b

Familien- und Vornamen des Kindergeldberechtigten stehen den Familienkassen nicht immer zur Verfügung, z. B. wenn es sich um den Ehegatten des Zulageberechtigten handelt.

zu Nummer 15 (Anlage 6 Abschnitt 1.1)

zu Buchstabe a

Die Betriebsnummer gemäß der Betriebsnummerndatei der Bundesanstalt für Arbeit enthält ausschließlich numerische Zeichen.

zu Buchstabe b

Bei der Identifikationsnummer handelt es sich um einen numerischen Zeitstempel.

zu Nummer 16 (Anlage 6 Abschnitt 2.1)

zu Buchstabe a

Die Betriebsnummer gemäß der Betriebsnummerndatei der Bundesanstalt für Arbeit enthält ausschließlich numerische Zeichen.

zu Buchstabe b

Bei der Identifikationsnummer handelt es sich um einen numerischen Zeitstempel, den die ZfA vergibt und der der Anfrage (Meldegrund ZK01) entnommen werden kann.

zu Buchstabe c

Die Zulagenummer dient der ZfA als Identifikationskennzeichen des Zulageberechtigten und zum Abgleich der Meldung mit dem Datenbestand.

zu Buchstabe d und e

Familien- und Vorname des Kindergeldberechtigten stehen den Familienkassen nicht immer zur Verfügung, z. B. wenn es sich um den Ehegatten des Anlegers handelt.

zu Nummer 17 (Anlage 6 Abschnitt 2.2)

zu Buchstabe a

Die Betriebsnummer gemäß der Betriebsnummerndatei der Bundesanstalt für Arbeit enthält ausschließlich numerische Zeichen.

zu Buchstabe b

Die Zulagenummer dient der ZfA als Identifikationskennzeichen des Zulageberechtigten und zum Abgleich der Meldung mit dem Datenbestand.

zu Nummer 18 (Anlage 7 Abschnitt 1)

zu Buchstabe a

Der 'NuHeaderAnbZahlungType' weist Restriktionen auf und verwendet gleichzeitig den 'NuHeaderAnbType'. Die derzeit verfügbaren XML-Parser können zum Teil derartige Konstellationen nicht verarbeiten, so dass ein gesonderter Nutz-Header für die Zahlung definiert werden muss.

zu Buchstabe b

Aufgrund der Angabe der Sequenz können bei einzelnen Parsern Probleme auftreten. Zur Umgehung der Probleme auf Anbieterseite ist die Sequenz zu löschen.

zu Nummer 19 (Anlage 7 Abschnitt 2)

zu Buchstabe a

Gemäß Anlage 8 Abschnitt 2.2 und Abschnitt 2.3 sind die Felder 'MM-KUEZ' und 'MM-KAN' als 'Mussangabe (M)' definiert. Dies wird nun in das Datenschema übernommen, in dem in den Attributen 'mmKeinAnspruch' und 'mmKeinKuerz' die Angabe 'use' von 'optional' in 'required' geändert wird.

zu Buchstabe b

Der bisherige Aufbau wird an die „Unique Particle Attribution Rule“ angepasst.

zu Buchstabe c

Der Feldinhalt ist mit dem Element 'AltVer' identisch.

zu Nummer 20 (Anlage 7 Abschnitt 3)

zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Vorgabe der Anlage 8 Abschnitt 1.1 Baustein 6 Feldname 'ZUZUL'.

zu Buchstabe b bis f

Die Anpassungen sind aufgrund der Überarbeitung des Zulageantrags für das Beitragsjahr 2003 erforderlich.

zu Nummer 21 (Anlage 7 Abschnitt 4)

zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderung der konventionellen Datenbeschreibung (vgl. Änderung zu Anlage 8 Abschnitt 1.2 Buchstabe b) ist die Erläuterung in den XSDs anzupassen.

zu Buchstabe b

Aufgrund der Erweiterung der Anlage 8 Abschnitt 1.2 um den Baustein 4 ANSCHRIFT ist die Änderung des Typs im Element 'Anleger' notwendig. Ferner werden die Vertragsdaten (Vertrags- und Zertifizierungsnummer), die mit dem Element 'Vertrag' anzugeben sind, bereits mit den 'ZusyHeaderAnbieter.xsd' herangezogen. Die Anpassung im Element 'KapitalAlt' erfolgt aufgrund der Vorgabe der Anlage 8 Abschnitt 1.2 Baustein 3 Feld 'URKAP'. Die Angabe kann vom Anbieter nur erfolgen, sofern sich der Vertrag bereits in der Auszahlungsphase befindet. Das Attribut 'datumStundAntrag' wird auf 'optional' geändert, da gemäß Anlage 8 Abschnitt 1.2 Baustein 3 das Feld 'DT-STUNDUNG' nur dann anzugeben, wenn das Kennzeichen zur Stundung ungleich 0 ist. Das Attribut 'datumBeschein' wurde entfernt, da das Erstellungsdatum der Bescheinigung nach § 94 EStG nicht herangezogen werden kann. Die Bescheinigung kann erst erstellt werden, wenn die Nachricht des Meldegrunds AZ02 übermittelt wurde (vgl. Änderung zu Anlage 8 Abschnitt 1.2 Buchstabe f). Durch die Änderung der Anlage 8 Abschnitt 1.2 Buchstabe e ist die Änderung des Attributs 'erwerbsmind' in eine optionale Angabe vorzunehmen.

zu Nummer 22 (Anlage 7 Abschnitt 5)

Aufgrund der Änderung der Fachlichkeit (vgl. Änderung zu Anlage 8 Abschnitt 1.3 Buchstabe c) ist das Element 'Einbehalten' als Pflichtangabe zu definieren.

zu Nummer 23 (Anlage 7 Abschnitt 10)

Das Element 'GebOrt' sowie die Attributgruppe 'VergabedatenGroup' werden aufgrund der Erweiterung der konventionellen Datenbeschreibung zum Meldegrund ZA01 aufgenommen (vgl. Änderung zu Anlage 8 Abschnitt 2.1 Buchstabe c).

zu Nummer 24 (Anlage 7 Abschnitt 11)

Das Element 'GebOrt' sowie die Attributgruppe 'VergabedatenGroup' werden aufgrund der Erweiterung der konventionellen Datenbeschreibung zum Meldegrund ZA02 aufgenommen (vgl. Änderung zu Anlage 8 Abschnitt 2.2 Buchstabe c).

zu Nummer 25

Das Element 'GebOrt' sowie die Attributgruppe 'VergabedatenGroup' werden aufgrund der Erweiterung der konventionellen Datenbeschreibung zum Meldegrund ZA03 aufgenommen (vgl. Änderung zu Anlage 8 Abschnitt 2.3 Buchstabe c).

zu Nummer 26 (Anlage 7 Abschnitt 13)

Das Element 'StErm' wird aufgrund der Prozessoptimierung und fachlicher Weiterentwicklung gelöscht (vgl. auch Änderung zu Anlage 8 Abschnitt 2.4 Buchstabe c). Ferner wurde im Attribut 'bJahr' der verwendete Typ von 'date' in 'gYear' geändert. Dieser allgemeine Standard 'gYear' entspricht der vorgegebenen Definition 'jhj' des Feldes 'BTJAHR' der Anlage 8 Abschnitt 2.4 Baustein 3.

zu Nummer 27 (Anlage 7 Abschnitt 14)

zu Buchstabe a

Der Auszahlungszeitpunkt ist gemäß Anlage 8 Abschnitt 2.5 ausschließlich im Baustein 3 **MELDEDATEN-AUS** eine Pflichtangabe.

zu Buchstabe b

Das Element 'Rueckz' (Rückzahlungsangaben) kann gemäß Anlage 8 Abschnitt 2.5 nur 0 bis 1 mal vorkommen. Aus diesem Grund ist 'maxOccurs' in '1' zu ändern. Die Zeile des Attributs 'bJahr' wird gelöscht, da gemäß Anlage 8 Abschnitt 2.5 das Beitragsjahr nicht verlangt wird. Die Zeile des Attributs 'datumAusz' wird gelöscht, da der Auszahlungszeitpunkt gemäß Anlage 8 Abschnitt 2.5 ausschließlich im Baustein 3 **MELDEDATEN-AUS** eine Pflichtangabe ist.

zu Nummer 28 (Anlage 7 Abschnitt 15)

Eine Saldierung von Rückzahlungen und Auszahlungen von Zulagen findet nicht statt (siehe auch Änderung Anlage 8 Abschnitt 2.6). Gemäß Anlage 8 Abschnitt 2.6 Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist die Angabe des Datums der Meldung der schädlichen Verwendung (Feld 'ANTRAG-DT') eine Pflichtangabe, die nur im Rahmen des Datenaustauschs übermittelt werden kann.

zu Nummer 29 (Anlage 7 Abschnitt 17 bis 19)

Die Abschnitte enthalten die zur Validierung der auszutauschenden Nachrichten im Rahmen der Abwicklung des Zahlverfahrens notwendigen xsd-Dateien.

zu Nummer 30 (Anlage 8 Abschnitt 1.1)

zu Buchstabe a

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und Kosteneinsparung wird für die Beitragsjahre 2002 und 2003 ab dem 16.02.2004 ausschließlich der neue Datenumfang Verwendung finden. Die Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit allen Anbieterverbänden abgestimmt.

zu Buchstabe b

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Buchstabe c

Im Zulageantrag für das Beitragsjahr 2002 kann die Angabe Zulageberechtigung durch den Zulageberechtigten unterbleiben. Der Zulageantrag für das Beitragsjahr 2003 sieht dagegen grundsätzlich die unmittelbare Zulageberechtigung vor; es sei denn, dass der Zulageberechtigte die Kennzeichnung „mittelbare Zulageberechtigung“ vorgenommen hat. Die fachliche Prüfung, ob die Angabe der Zulageberechtigung erforderlich ist, wird mittels einer Fehlernummer durchgeführt.

zu Buchstabe d

Das Feld 'VERTEIL' nahm bisher das Kennzeichen auf, ob der Zulageberechtigte bei einem anderen Anbieter ebenfalls einen Zulageantrag stellt (Block C des Zulageantrags für das Beitragsjahr 2002). Diese Angabe ist auf dem Zulageantrag für das Beitragsjahr 2003 entfallen. Die Angabe war ausschließlich zur vollständigen Abbildung des Zulageantrags im Datensatz vorhanden und wird zur Zulageermittlung nicht herangezogen.

zu Buchstabe e

Durch die Belegung des Feldes mit einem Defaultwert wird im Rahmen der Datenübermittlung der Wert fiktiv immer übertragen. Sofern der Anbieter keine vom Default abweichende Angabe vornimmt, bestätigt er die Defaultbelegung.

zu Buchstabe f

Die Angabe erfolgt nun ausschließlich im Baustein 5 **ANLEGERDATEN-ERG** Feld 'GESCHL'.

zu Buchstabe g

Die neuen Feldern werden aufgenommen, da diese Angaben im Zulageantrag für das Beitragsjahr 2003 eingefügt wurden.

zu Buchstabe h

Das Feld darf ausschließlich numerische Werte enthalten. Der entsprechende ‚PLZType‘, der in der Anlage 1 Abschnitt 1 aufgeführt ist, ist darauf ausgelegt.

zu Buchstabe i

Der Baustein wird neu benannt, da die darin enthaltenen Daten im Zulageantrag für das Beitragsjahr 2003 stets anzugeben sind.

zu Buchstabe j

Das Geschlecht des Zulageberechtigten ist immer anzugeben.

zu Buchstabe k

Die Angabe des Staatsangehörigkeit des Zulageberechtigten ist im Zulageantrag für das Beitragsjahr 2003 zwingend vorgesehen. Im Zulageantrag für das Beitragsjahr 2002 ist sie nur anzugeben, wenn der Zulageberechtigte die Vergabe einer Zulagenummer beantragt. Die fachliche Prüfung, ob die Angabe der Staatsangehörigkeit erforderlich ist, wird mittels einer Fehlernummer durchgeführt.

zu Buchstabe l

Bei der Datenübermittlung kann keine maschinelle Fehlerprüfung über dieses Feld gelegt werden. Somit ist eine Beschreibung, wie dies die Ausprägung ‚Mussangabe unter Bedingungen (m)‘ vorsieht, nicht möglich. Die Angabe des Vorsatzwortes kann nur erfolgen, sofern der Name des Zulageberechtigten eines enthält und dieses angegeben wurde.

zu Buchstabe m

Sofern der Anbieter die Möglichkeit zur Abfrage der Telefonnummer des Zulageberechtigten im Zulageantrag für das Beitragsjahr 2003 nutzt, kann diese in diesem Datenfeld an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übermittelt werden.

zu Buchstabe n

Redaktionelle Änderung.

zu Buchstabe o

Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergeben. Die Höhe der betroffenen Einkunftsart wird daher – in Abhängigkeit vom Beitragsjahr – ausschließlich in DEM bzw. EUR ermittelt.

zu Buchstabe p

Im Zulageantrag für das Beitragsjahr 2003 ist es bei der Verteilung der Kinderzulage nur noch erforderlich, dass im Falle der Zuordnung zum Ehemann die Ehefrau für die im Ergänzungsbogen aufgeführten Kinder ihre Zustimmung erteilt. Daraus ergibt sich, dass ab dem Beitragsjahr 2003 im Datensatz nur noch die Kinder anzugeben sind, für die der Zulageberechtigte Kinderzulage beantragt. Die Regelung wird für das Beitragsjahr 2002 übernommen. Die Angaben sind aus dem Ergänzungsbogen – Kinderzulage – zum Antrag auf Altersvorsorgezulage 2002 ableitbar.

zu Buchstabe q

Die neuen Feldern werden aufgenommen, da diese Angaben im Zulageantrag für das Beitragsjahr 2003 eingefügt wurden.

zu Nummer 31 (Anlage 8 Abschnitt 1.2)

zu Buchstabe a

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Buchstabe b

Zur Verbesserung der Verständlichkeit werden die Erläuterungstexte redaktionell ergänzt, ohne deren Inhalt zu verändern.

zu Buchstabe c

Der anzugebene Betrag des Altersvorsorgevermögens wird präzisiert.

zu Buchstabe d

Der anzugebene Betrag des ursprünglichen Altersvorsorgevermögens zu Beginn der Auszahlungsphase wird präzisiert.

zu Buchstabe e

Da bei der Datenübermittlung keine maschinelle Fehlerprüfung über dieses Feld gelegt werden kann, ist somit eine Beschreibung, wie dies die Ausprägung ‚Mussangabe unter Bedingungen (m)‘ vorsieht, nicht möglich.

zu Buchstabe f

Das Datenfeld diene ursprünglich zur Berechnung der Frist, in der der Zulageberechtigte einen Stundungsantrag stellen kann. Da die Bescheinigung nach § 94 EStG erst nach der Meldung erstellt wird, kann diese nicht herangezogen werden.

zu Buchstabe g

Beim Verzug ins Ausland soll dem Anbieter die Möglichkeit gegeben werden, die Auslandsanschrift der ZfA mitzuteilen.

zu Nummer 32 (Anlage 8 Abschnitt 1.3)

zu Buchstabe a

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Buchstabe b

Die anzugebene Ertragssumme wird präzisiert.

zu Buchstabe c

Bei der Datenübermittlung kann keine maschinelle Fehlerprüfung über dieses Feld gelegt werden. Somit ist eine Beschreibung, wie dies die Ausprägung ‚Mussangabe unter Bedingungen (m)‘ vorsieht, nicht möglich. Da es sich um eine Betragsangabe handelt, wird dieses Feld als Mussangabe definiert und ist – sofern keine Summe ermittelt werden kann – mit 0,00 zu belegen.

zu Nummer 33 (Anlage 8 Abschnitt 1.4)

zu Buchstabe a

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Buchstabe b

In der weitergehenden Erläuterung wird ein Bezug zwischen der Altersvorsorgezulage und den geförderten Altersvorsorgebeiträgen zur Ermittlung des prozentualen Verhältnisses des zu übertragenden Altersvorsorgekapitals hergestellt. Dieser Bezug ist zur Ermittlung nicht einsetzbar. Die nach der Löschung verbleibende Erläuterung ist unter Beachtung des Feldes 'SU-BEI-ZUL' selbstsprechend.

zu Buchstabe c

Anpassung des Feldnamens im Zuge der Prozessoptimierung und fachlicher Weiterentwicklung.

zu Buchstabe d

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Nummer 34 (Anlage 8 Abschnitt 1.5)

zu Buchstabe a

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Buchstabe b

Anpassung des Feldnamens im Zuge der Prozessoptimierung und fachlicher Weiterentwicklung sowie die Ergänzung aufgrund der Bestimmungen des EStG.

zu Buchstabe c

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Nummer 35 (Anlage 8 Abschnitt 1.6)

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Nummer 36 (Anlage 8 Abschnitt 1.7)

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Nummer 37 (Anlage 8 Abschnitt 1.8)

Der Abschnitt enthält die Datenbeschreibung der auszutauschenden Nachricht im Rahmen der Abwicklung des Rückzahlung- / Rückforderungsverfahrens, die neu aufgenommen werden.

zu Nummer 38 (Anlage 8 Abschnitt 2.1)

zu Buchstabe a

Mit dem Einsatz des überarbeiteten Meldegrunds AZ01 wird die Erweiterung des Meldegrunds ZA01 produktiv, da ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Daten vom Anbieter übermittelt werden.

zu Buchstabe b

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Buchstabe c

Die personenbezogenen Daten werden bei der Verarbeitung eines Zulageantrags (Meldegrund AZ01) zur Prüfung der Identität des Zulageberechtigten herangezogen. Zur Vermeidung von Fehlern im Rahmen der Identitätsprüfung stellt die ZfA die bei ihr gespeicherten Feldinhalte dem Anbieter zur Verfügung.

zu Buchstabe d

Da bei der Datenübermittlung keine maschinelle Fehlerprüfung über dieses Feld gelegt werden kann, ist somit eine Beschreibung, wie dies die Ausprägung ‚Mussangabe unter Bedingungen (m)‘ vorsieht, nicht möglich.

zu Nummer 39 (Anlage 8 Abschnitt 2.2)

zu Buchstabe a

Mit dem Einsatz des überarbeiteten Meldegrunds AZ01 wird die Erweiterung des Meldegrunds ZA02 produktiv, da ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Daten vom Anbieter übermittelt werden.

zu Buchstabe b

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Buchstabe c

Die personenbezogenen Daten werden bei der Verarbeitung eines Zulageantrags (Meldegrund AZ01) zur Prüfung der Identität des Zulageberechtigten herangezogen. Zur

Vermeidung von Fehlern im Rahmen der Identitätsprüfung stellt die ZfA die bei ihr gespeicherten Feldinhalte dem Anbieter zur Verfügung.

zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

zu Buchstabe e

Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergeben. Die Höhe der betroffenen Einkunftsart wird ausschließlich in DEM bzw. EUR übermittelt.

zu Buchstabe f

Erweiterung der Erläuterung aufgrund der Bestimmungen des EStG.

zu Buchstabe g bis l

Der 'Betrag der Grundzulage', der 'Betrag der Kinderzulage', der 'Auszahlungsbetrag aus Mitteilung', der 'Betrag der Rückforderung aus Mitteilung', der 'saldierte Auszahlungsbetrag für Quartal' und der 'saldierte Betrag der Rückforderung für Quartal' werden beim Datenaustausch immer übermittelt, auch wenn der Feldinhalt 0,00 ist.

zu Buchstabe m

Bei der Berechnung der Altersvorsorgezulage wird die Anzahl der Kinder berücksichtigt, die als Ergebnis die Kinderzulage hervorbringt.

zu Buchstabe n

Im Rahmen der Prozessoptimierung und fachlicher Weiterentwicklung ergeben sich im Detail verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

zu Nummer 40 (Anlage 8 Abschnitt 2.3)

zu Buchstabe a

Mit dem Einsatz des überarbeiteten Meldegrunds AZ01 wird die Erweiterung des Meldegrunds ZA03 produktiv, da ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Daten vom Anbieter übermittelt werden.

zu Buchstabe b

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Buchstabe c

Die personenbezogenen Daten werden bei der Verarbeitung eines Zulageantrags (Meldegrund AZ01) zur Prüfung der Identität des Zulageberechtigten herangezogen. Zur Vermeidung von Fehlern im Rahmen der Identitätsprüfung stellt die ZfA die bei ihr gespeicherten Feldinhalte dem Anbieter zur Verfügung.

zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

zu Buchstabe e

Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergeben. Die Höhe der betroffenen Einkunftsart wird ausschließlich in DEM bzw. EUR übermittelt.

zu Buchstabe f

Erweiterung der Erläuterung aufgrund der Bestimmungen des EStG.

zu Buchstabe g bis l

Der 'Betrag der Grundzulage', der 'Betrag der Kinderzulage', der 'Auszahlungsbetrag aus Mitteilung', der 'Betrag der Rückforderung aus Mitteilung', der 'saldierte Auszahlungsbetrag für Quartal' und der 'saldierte Betrag der Rückforderung für Quartal' werden beim Datenaustausch immer übermittelt, auch wenn der Feldinhalt 0,00 ist.

zu Buchstabe m

Bei der Berechnung der Altersvorsorgezulage wird die Anzahl der Kinder berücksichtigt, die als Ergebnis die Kinderzulage hervorbringt.

zu Buchstabe n

Im Rahmen der Prozessoptimierung und fachlicher Weiterentwicklung ergeben sich im Detail verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

zu Nummer 41 (Anlage 8 Abschnitt 2.4)

zu Buchstabe a

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Buchstabe b

Erweiterung der Erläuterung aufgrund der Bestimmungen des EStG.

zu Buchstabe c

Löschung des Feldes aufgrund der Prozessoptimierung und fachlicher Weiterentwicklung (vgl. Änderung zu Anlage 7 Abschnitt 13).

zu Nummer 42 (Anlage 8 Abschnitt 2.5)

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Nummer 43 (Anlage 8 Abschnitt 2.6)

zu Buchstabe a

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Buchstabe b

Eine Saldierung zwischen einer Rückzahlungsforderung und einer Zulagenzahlung findet nicht statt.

zu Buchstabe c

Der Datensatz ergeht von der ZfA an den Anbieter. Somit ist die Entscheidung über den Stundungsantrag im Datensatz mitzuteilen. Eine weitere Spezifikation der Stundungsmodalitäten erfolgt im Meldegrund ZA07.

zu Nummer 44 (Anlage 8 Abschnitt 2.7)

Die Anbieternummer wird von der ZfA vergeben und ist ausschließlich numerisch. Dies wird durch den 'ABNrType' bei der Datenübermittlung berücksichtigt (vgl. Änderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Buchstabe e).

zu Nummer 45 (Anlage 8 Abschnitt 2.8 und Abschnitt 2.9)

Die Abschnitte enthalten die Datenbeschreibungen der auszutauschenden Nachricht im Rahmen der Abwicklung des Auszahlungsverfahrens bzw. der Geldeingangsmahnung bei nicht fristgerechter Zahlung der zurückzuzahlenden und/oder zurückgeforderten Zulagen, die bisher nicht in der AltvDV aufgeführt sind.